Ausschuss für Schule, Jugend und Sport **Ratzeburg, 11.05.2010**

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zur 13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am

Donnerstag, den 03.Juni 2010 um 18.15 Uhr
in den Ratssaal des Rathauses,
Unter den Linden 1, in Ratzeburg

ein.
Bitte benachrichtigen Sie Ihre Vertreterin / Ihren Vertreter, falls Sie verhindert sind.

Tagesordnung:

Punkt 1 Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Punkt 2 Anträge zur Tagesordnung

Punkt 3 Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 06.05.2010

Punkt 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 06.05.2010

Punkt 5 Bericht der Verwaltung

Punkt 6 Einwohnerfragestunde

Punkt 7 Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag für die Mensa an der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Punkt 8 Konzeption für die Kindertagesstätte Domhof

Punkt 9 Kindertagesstätten
a) Allgemeine Grundsätze
b) Finanzierungsvereinbarungen

Punkt 10 Behandlung von Anträgen

Punkt 11 Anfragen und Mitteilungen

Punkt 12 Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende

Im Auftrag der Vorsitzenden

Rickert

Berichtsvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 21.05.10

		Datum	Nicht-öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
☒	ASJS	03.06.2010	nein	4		
☐						
☐						

Berichterstatter: Herr Rickert FB /Az :4/230 u.a.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 06.05.2010

Zusammenfassung: Pflichtgemässer Bericht über die aktuellen Sachstände

Bürgermeister Berichterstatter

Sachverhalt:

TOP 7: Teilnahme des Schulträgers an Schulkonferenzen der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Die Angelegenheit wurde der Stadtvertretung zur abschließenden Beratung am 31.05.2010 vorgelegt.
Zum Ergebnis trägt die Verwaltung in der Sitzung mündlich vor.

TOP 8: Bildung eines Schulleiterwahlausschusses für die Lauenburgische Gelehrtenschule

Siehe Durchführungsbericht zu TOP 7.

Mitgezeichnet haben:

Entfällt.

Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 27.05.10

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
☒	ASJS	03.06.2010	ja	7		
☐						
☐						

Berichterstatter: Herr Rickert

FB /Az.: 4/230.11.13.1

Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag für die Mensa an der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Zielsetzung: **Schaffung der Voraussetzungen für die Betriebsaufnahme**

Beschlussvorschlag: ***Der ASJS bittet den Herrn Bürgermeister, mit dem Lebenshilfewerk Kreis Herzogtum Lauenburg gGmbH, Mölln, einen Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag gemäß Entwurf abzuschließen.***

Bürgermeister

Berichterstatter

Sachverhaltsdarstellung:

Am 04.03.2010 fasste der ASJS folgenden Beschluss:

„Der ASJS beschließt, dem Lebenshilfewerk Mölln den Zuschlag für die Bewirtschaftung der Mensa an der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu erteilen und beauftragt die Verwaltung, mit dem Anbieter auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und des Angebotes über einen Pachtvertrag zu verhandeln."

Auf dieser Grundlage entstand ein mit dem Lebenshilfewerk abgestimmter und juristisch geprüfter Vertragsentwurf (siehe Anlage).

Auf die Beifügung der im Vertragsentwurf beschriebenen Anlagen 1-3 wurde verzichtet, da die Unterlagen den Mitgliedern des ASJS aus der Ausschreibung hinreichend bekannt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit nicht zu beziffern, da es für die Höhe der vom Pächter zu erstattenden Stromkosten noch keine Anhaltswerte gibt.

Mitgezeichnet haben:

Entfällt.

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- Verpächterin -

und

Lebenshilfewerk Kreis Herzogtum Lauenburg gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Grätsch,
Bürgermeister-Oetgen-Str. 1, 23879 Mölln

- Pächterin -

wird folgender

Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag

geschlossen.

§ 1
Pachtobjekt

1. Die Verpächterin verpachtet an die Pächterin den Betrieb und die gastronomische Bewirtschaftung der Mensa als Anrichte- und Verteilküche in der Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg, bestehend aus Küche nebst Lagerraum, sowie einem ausgestatteten Sozialraum für das Personal und einem vollständig eingerichteten Speisesaal. Die verpachteten Räumlichkeiten, sind auf den diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Plänen gekennzeichnet.

2. Mitverpachtet ist das Großinventar, welches in der **Anlage 2** dieses Vertrages zusammengestellt ist. Weiter mit verpachtet ist das zur Bewirtung nötige Kleininventar, bestehend aus Geschirr, Besteck Gläsern etc., welches im Rahmen des Übergabeprotokolls erfasst und der Bestand zwischen den Vertragsparteien verbindlich festgelegt werden wird.

Das Kleininventar ist von der Pächterin am Ende der Pachtzeit dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen und übergebenen Bestand entsprechend zurückzugeben. Die Pächterin ist zu Ersatzbeschaffungen auf deren Kosten verpflichtet.

Kleininventar, das zum Anrichten und Verteilen der Speisen erforderlich ist, wie z.B. Messer, Kellen, GN-Einsätze, Schneidebretter usw. wird von der Pächterin beschafft und ist nicht von der Verpächterin zur Verfügung zu stellen.

Die Instandhaltung und Reparatur des in der diesem Vertrag als Bestandteil bei-

gefügten Anlage 2 genannten Großinventars obliegt der Verpächterin.

3. Das Pachtobjekt wird ausschließlich zur Nutzung als Anrichte- und Verteilküche in der Gelehrtenschule verpachtet. Jede Nutzungsänderung bedarf ebenso wie eine Unterverpachtung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Verpächterin.

§ 2
Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.08.2010, mit dem Beginn des Schuljahres 2010/2011 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines jeden Jahres).

§ 3
Pachtzins/ Betriebskosten

1. Ein Pachtzins wird von der Verpächterin nicht erhoben. Im Gegenzug verpflichtet sich die Pächterin, das Speisenangebot, die Sortimentsliste und die Preisstruktur, so wie sie sich aus **Anlage 3** zu diesem Vertrag ergibt, für die gesamte Vertragsdauer für Angehörige des Schulbetriebes beizubehalten. Eine Preisanpassung kann im Einzelfall von der Pächterin gefordert werden. Erstmals jedoch erst zum 01.08.2012.

Die Parteien können die Preise nur einvernehmlich ändern und gemeinsam neu festlegen. Solange eine solche Einigung nicht erzielt ist, bleibt es bei den zuvor festgelegten Preisen.

2. Die Betriebskosten, mit Ausnahme der Stromkosten für den Pachtgegenstand ohne Speisesaal und die Müllentsorgungskosten, trägt die Verpächterin. Zur Erfassung des Stromverbrauchs für den Pachtgegenstand ohne Speisesaal ist ein Zwischenzähler eingebaut.

Die Verpächterin stellt einen geeigneten Müllplatz zur Verfügung, der etwa 120 m von der Warenanannahme liegt. Der Pächterin ist bekannt, dass Essensreste aus der Spülküche im geschlossenen Behältnis außerhalb der Essenszeiten über die Warenannahme zum Zwischenlager in den Hof gebracht werden müssen.

Sollte es der Pächterin, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, eigene Verträge mit den jeweiligen Unternehmen abzuschließen, verpflichtet sie sich, der Verpächterin in Rechnung gestellte und nachgewiesene Kosten für elektrische Engerie beziehungsweise Müllentsorgung innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung zu erstatten. In diesem Fall ist die Verpächterin auch berechtigt, angemessene Abschläge auf die voraussichtlich zu erstattenden Kosten zu verlangen.

§ 4
Betrieb des Pachtobjektes

1. Die Bewirtschaftung der Mensa in der Gelehrtenschule erfolgt durch die Pächterin auf eigenes Risiko. Sie übernimmt sämtliche Personalkosten inklusive der Lohnnebenkosten für die von ihr angestellten Personen. Der Kostenaufwand für Personalbeschaffung, Berufskleidung, administrative Personalführung, Personalschulung etc. gehen ebenfalls zu Lasten der Pächterin.

Sie beschafft auch alle Waren auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

2. Die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für den Betrieb der Schulmensa obliegt der Pächterin. Bauordungsrechtliche Genehmigungen sind von der Verpächterin einzuholen.

3. Die Pächterin verpflichtet sich zur Einhaltung aller maßgeblichen Hygienevorschriften, insbesondere der EU-Verordnungen Lebensmittelhygiene 852 ff. und der DIN-Vorschriften unter anderem DIN 10508. Das heißt, die Pächterin achtet streng auf die Einhaltung der Temperaturen in der Ausgabe, beim Spülen und bei der Lagerung der Speisen. Die Warmhaltezeiten sind zu beachten.

4. Die Pächterin wird über die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses das Speisenangebot, so wie vorstehend in § 3 unter Bezugnahme auf Anlage 3, konkretisiert anbieten. Die Pächterin verpflichtet sich ferner, die Öffnungszeiten schultäglich ab 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr einzuhalten. Der Schwerpunkt der Essensausgabe wird in der Zeit zwischen 13.00 und 14.00 Uhr liegen. Nach den vorstehend genannten Öffnungszeiten steht der Speisesaal uneingeschränkt schulischen Zwecken zur Verfügung.

5. Der Pächterin obliegt die Reinigung der Küchen- und Nebenräume einschließlich der Ausgabe, Decken- und Lüftungsanlagen in der Küche. Ferner sind von ihr die Tische und die Stühle im Speisesaal zu reinigen. Der Fußboden im Speisesaal ist von ihr ein Mal täglich (mittags) grundzureinigen und ansonsten während der Öffnungszeiten stets verkehrssicher und besenrein zu halten.

6. Der Pächterin obliegt es, die Wartungskosten für das Großinventar (Anlage 2) und die automatischen Schiebetüren im Küchenbereich zu tragen. Die Verpächterin wird den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wartungsverträge abschließen. Die Pächterin wird der Verpächterin in Rechnung gestellte und nachgewiesene Kosten innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung erstatten.

7. Die Pächterin verpflichtet sich, das Kassensystem als Barzahlungssystem mit von ihr zu stellenden Geräten (Hard- und Software) zu betreiben. Ihr ist gestattet, auch andere Kassensysteme einzurichten, sie muss aber sicherstellen, dass immer und uneingeschränkt die Möglichkeit zur Barzahlung besteht.

8. Zeigt sich während des laufenden Betriebes, dass die getroffenen Regelungen

ungeeignet sind oder eine Neuaufteilung der Reinigungsbereiche erforderlich wird, so verpflichten sich beide Vertragsteile, hier eine einvernehmliche Regelung zu erzielen.

§ 5
Versicherungen

1. Das Gebäude ist gegen Elementarschäden im üblichen Umfang versichert. Ebenso die von der Verpächterin zur Verfügung gestellte Betriebsausstattung.

2. Die Pächterin hat der Verpächterin eine Betriebshaftpflichtversicherung im üblichen Umfang mit einer Deckungssumme von 5 Millionen Euro je Schadensfall für Personen- und für Sachschäden nachzuweisen.

Die Pächterin verpflichtet sich, diese Versicherung während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten und wird dies der Verpächterin jederzeit auf Anforderung nachweisen. Die Pächterin wird darauf hingewiesen, dass Versicherungen bedingungsgemäß nur für fahrlässig oder leicht fahrlässig verursachte Schäden eintreten, nicht jedoch für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 6
Vorzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses

Die Verpächterin ist berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

a) die Pächterin die Mensa nicht betreibt,
b) maßgebliche Hygienevorschriften - festgestellt durch die zuständige Behörde nicht - eingehalten werden,
c) die Pächterin das vereinbarte Speisenangebot, die Sortimentsliste und die Preisstruktur, so wie sie sich aus **Anlage 3** zu diesem Vertrag ergibt, nicht einhält
d) die Pächterin die eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen abgegeben hat oder zahlungsunfähig ist bzw. das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt wird;

Alle übrigen Gründe, die eine außerordentliche Kündigung aus wichtigen Grund rechtfertigen würden, werden durch die vorstehende, lediglich exemplarische Aufzählung nicht berührt.

Eine Kündigung muss in allen Fällen schriftlich erfolgen. Ein Kündigung per Telefax, E-Mail, SMS oder einer sonstigen elektronischen Übertragung genügt diesen Anforderungen nicht.

§ 7
Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

1. Die Verpächterin darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die der Erhaltung des Pachtgegenstandes dienen und zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Pächterin vornehmen.

Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 554 BGB hat die Pächterin nach Maßgabe dieser Vorschrift zu dulden.

2. Die Pächterin darf bauliche Veränderungen des Vertagsobjekts nur nach vorheriger Zustimmung der Verpächterin vornehmen. Bei fehlender Zustimmung der Verpächterin kann diese Schadensersatz oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes - auch während des laufenden Vertragsverhältnisses - verlangen. Die Wiederherstellung kann die Verpächterin nach einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen auf Kosten der Pächterin auch selbst durchführen beziehungsweise durchführen lassen.

3. Veränderungen im elektrischen Leitungsnetz bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verpächterin. Die Pächterin hat keinen Anspruch darauf, dass zusätzliche Installationen oder Erweiterungen elektrischer Kapazitäten durch die Verpächterin hergestellt werden.

§ 8
Instandhaltung der Räume

1. Schäden am Pachtgegenstand hat die Pächterin, soweit sie sie nicht auf eigene Kosten behebt, unverzüglich der Verpächterin anzuzeigen. Sie verzichtet auf jeglichen Ersatz von Aufwendungen für Instandsetzungen, die sie vorgenommen hat, ohne vorher von der Verpächterin Abhilfe innerhalb angemessener Frist verlangt zu haben. Dies gilt nicht, falls sofortiges Handeln erforderlich und die Verpächterin nicht erreichbar war.

2. Die Pächterin haftet der Verpächterin für Schäden, die durch Angestellte, Handwerker und Lieferanten schuldhaft verursacht wurden. Insbesondere haftet sie auch für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Wasser, Gas, Strom und Feuer, durch Offenstehenlassen von Türen und Fenster oder der Versäumung einer von der Pächterin übernommenen sonstigen Pflicht entstehen. Der Pächterin obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Die Pächterin haftet nicht, wenn die Schadensursache nicht in ihrem Gefahrenbereich liegt, insbesondere im Speisesaal nach 14.00 Uhr.

§ 9
Betreten der Räume durch die Verpächterin

Die Verpächterin oder ihre Beauftragten sind berechtigt, die verpachteten Räume zur Feststellung von Schäden und Mängeln oder notwendigen baulichen Arbeiten sowie zum Ablesen von Messeinrichtungen nach vorheriger Ankündigung zu

betreten.

Die Pächterin hat während der Schulferien dafür zu sorgen, dass die Verpächterin oder ihre Beauftragten erforderlichenfalls die verpachteten Räume betreten können.

§ 10
Beendigung des Pachtverhältnisses

Nach Ablauf der Pachtzeit hat die Pächterin die gepachteten Räume und das verpachtete Inventar vollständig und sauber zurückzugeben. Insbesondere müssen auch alle Rückbauverpflichtungen der Pächterin erfüllt sein.

Die Pächterin ist verpflichtet, alle Schlüssel zu dem Pachtobjekt zurückzugeben.

§ 11
Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auf die Einhaltung dieser Formvorschriften kann mündlich und stillschweigend nicht verzichtet werden.

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle unwirksamer Bestimmungen treten solche, die dem Gewollten nach seinem Sinn und seiner wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.

Ratzeburg,

Mölln,

.....

.....

Stadt Ratzeburg
Herzog-
Rainer Voß
gGmbH,
- Bürgermeister -

Lebenshilfewerk Kreis

tum Lauenburg

Hans-Joachim Grätsch
- Geschäftsführer -

Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 17.05.10

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
☒	ASJS	03.06.2010	ja	8		
☐						
☐						

Berichterstatter: Frau Born FB/Az.: 4/5.60.26

Konzeption für die Kindertagesstätte Domhof

Zielsetzung: **Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben**

Beschlussvorschlag: ***Der ASJS stimmt der Gesamtkonzeption der städtischen Kindertagesstätte zu***

_____ _____
Bürgermeister Berichterstatter

Sachverhaltsdarstellung:

Kindertagesstätten haben nach dem Kindertagesstättengesetz einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in einer pädagogischen Konzeption der Einrichtung dargestellt wird. Diese ist regelmäßig zu hinterfragen und fortzuschreiben. Der Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg hat um Vorlage einer aktuellen Fassung der Konzeption gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Mitgezeichnet haben:

Konzeption

der
städtischen Kindertagesstätte
Domhof 36a
Ratzeburg

Inhalt:

Seite 2		Inhaltsverzeichnis
Seite 3	1.	Einleitung
Seite 4	2.	Rahmenbedingungen
	2.1	Örtlichkeit und Nutzungsmöglichkeit
	2.2	Öffnungszeiten
	2.3	Personelle Ausstattung
	2.4	Finanzen
Seite 5	2.5	Grundsätzliche Eigenschaften der Alltagsarbeit
	3.	Gesetzliche Grundlagen
Seite 6	4.	Ziele
	4.1	Pädagogische Zielsetzung und deren Begründung
Seite 7	4.1	Pädagogische Zielsetzung und deren Begründung
	4.2.	Ganzheitliches Lernen
Seite 8	4.2	Ganzheitliches Lernen
	5.	Situationsorientierter Ansatz
Seite 9	5.	Situationsorientierter Ansatz
	6.	Bildungsauftrag
	7.	Feste, Feiern, Höhepunkte, Angebote, Projekte
Seite 10	8.	Zusammenarbeit der Mitarbeiter/innen
	9.	Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen
Seite 10	10.	Angebotserweiterungen
Seite 10-16	10.1	Altersgemischte Gruppe
Seite 17-27	10.2	Ganztagskrippengruppe
Seite 27	11.	Schlusswort

1. Einleitung

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit Kindern ist eine festgelegte Richtung des gemeinsamen Engagement aller Mitarbeitenden in einer Einrichtung von großer Bedeutung.

Die Unterschiedlichkeit der einzelnen Mitarbeitenden muss zwar im täglichen Leben spürbar sein, darf für die Kinder und Familien jedoch nicht u einer unterschiedlichen Qualität der pädagogischen Arbeit führen.

Um die Wertvorstellungen über das Leben in einer Kindertagesstätte zu diskutieren, sich auf gemeinsame Nenner zu einigen, innovative Gedanken zu entwickeln und neue Wege zu gehen, wurden eine Vielzahl von Mitarbeiter/innen-Besprechungen durchgeführt. Diese dienten dem inhaltlichen Austausch und der Entwicklung einer gemeinsamen

Pädagogischen Konzeption.

Dieses Papier ist nicht nur gedacht, um interessierten Personen gegenüber unsere Arbeit transparent darzustellen, sondern auch um unsere Arbeit regelmäßig reflektieren und unsere gemeinsamen Wertvorstellungen überprüfen zu können.

Die folgenden Seiten sind das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit der Einrichtung und ihren Zielen und Aufgaben.

Die Inhalte dieser Konzeption basieren auf den

- gesetzlichen Grundlagen
- der jetzigen und künftigen Lebenssituation von Kinder und Eltern
- der personellen Ausstattung durch den Träger
- und den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtung

Die hier vorliegende Konzeption ist kein statisches Produkt, sondern unterliegt einer ständigen Fortschreibung.

Ratzeburg, Mai 2010

2. Rahmenbedingungen

2.1 Örtlichkeit und Nutzungsmöglichkeiten

Die städtische Kindertagesstätte wurde 1980 im Stadtteil Insel fertiggestellt. Sie liegt im einem verkehrsberuhigten Mischgebiet. Sie hat keine unmittelbare Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

In der Einrichtung sind folgende Räumlichkeiten vorhanden:

- 5 Gruppenräume mit dazugehörigen Sanitärbereich
- 2 Schlafräume- ebenfalls nutzbar als multifunktionaler Raum
- 1 Gemeinschaftsraum (Halle)
- 2 Küchen
- 1 Büro
- 1 Mitarbeiterzimmer
- 1 Turnraum
- 3 Lagerräume
- 1 Außengelände mit Spielplatz
- 1 Außengelände mit Spielplatz für Kinder unter 3 Jahren

2.2. Öffnungszeiten

Montag- Freitag 7.00- 18.00 Uhr
für Vormittags-, Ganztags- und Nachmittagsgruppe.

2.3. Personelle Ausstattung

- 1 Leiterin (38,5 Std.)
- 8 Erzieherinnen (4 x 39 Std., 1 x 35 Std., 1 x 30 Std., 1 x 20, Std., 1 x 19,5 Std.)
- 1 Erzieherin mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (25 Std.)
- 3 Sozialpädagogische Assistentinnen (2 x 39 Std., 1 x 26 Std.)

2.4. Finanzen

Der Träger der Einrichtung ist die Stadt Ratzeburg. Gemäß dem aktuellen Haushaltsplan stehen Finanzmittel zur Verfügung, welche entsprechend der Jahresplanung einzuplanen und auszugeben sind.

2.5. Grundsätzliche Eigenschaften der Alltagsarbeit

Die Arbeit in den Gruppen wird bestimmt durch unterschiedliche Situationen. Sie wird nie in allen Gruppen gleich aussehen. Die Arbeit wird beeinflusst durch:

- die Verschiedenartigkeit der Kinder
- den Altersunterschied
- den Entwicklungsstand
- die Bedürfnisse und Vorlieben
- Arbeitsschwerpunkte
- Räumliche Gegebenheiten und
- Stärken und Talente der Erzieher(innen)

Diese Individualität berücksichtigen wir in unserer Arbeit.

3. Gesetzliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) finden Sie unter der Internetadresse http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht!sgb_8.
Dieses Bundesrecht regelt länderübergreifend die Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Verordnung für Kindertageseinrichtungen
http://sh.juris.de/buergerservice.html
In der Kindertagesstättenverordnung des Landes Schleswig- Holstein (KitaVO) sind die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen geregelt (z.B. Personalschlüssel).

Kindertagesstättengesetz
http://sh.juris.de/buergerservice.html
Die Kindertagesstättenverordnung des Landes Schleswig- Holstein (KiTaG) enthält alle wichtigen Regelungen bezüglich Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für den Geltungsbereich Schleswig- Holstein

So befasst sich der § 4 mit den Zielen der Arbeit und der § 5 behandelt die Grundsätze der Arbeit.

4. Ziele

4.1. Pädagogische Zielsetzung und deren Begründung

- Die Erzieher(innen) arbeiten familienergänzend unter Berücksichtigung der Spezifik einer Kindereinrichtung, d.h. die Bedeutung und der Einfluss der Kindergruppe auf das einzelne Kind, die Regeln und Freiräume innerhalb der Gruppe, Konfliktlösungen und Alltagsbewältigungen in, mit und durch die Gruppe sowie die Beziehungen der Gruppen untereinander.
- Das Kind als Persönlichkeit wird so angenommen, wie es ist. Es steht im Mittelpunkt und wird allseitig und umfassend gefördert, gebildet und erzogen. Berücksichtigung dabei findet der Entwicklungsstand, die Entwicklungsmöglichkeiten jedes Einzelnen mit seinen Besonderheiten, seiner Individualität sowie der Altersspezifik. Die spezifischen Möglichkeiten der Einrichtung wie Räumlichkeiten und naturnahes, dörfliches Umfeld werden genutzt.
- Die Rechte des Kindes, so akzeptiert zu werden wie es ist, positive Zuwendung und Wärme durch Kinder und Erwachsene zu erfahren, Recht auf Hilfe und Schutz, sich auch mal zurück ziehen zu können, Auseinandersetzungen mit Kindern und Erwachsenen, Recht auf soziale Kontakte der Kinder untereinander, die Konsequenzen des eigenen Handelns zu erfahren und objektiv und gerecht behandelt zu werden sind höchste Priorität in der Einrichtung.
- Die Einrichtung bietet spezielle, integrative Förderung und unterbreitet Angebote in den verschiedenen Entwicklungsabschnitten, wie Frühförderung durch speziell geschultes Fachpersonal, Sprachtherapie durch Fachpersonal des Förderzentrums Ratzeburg, Englischunterricht durch eine externe Fachkraft.
- Ein ausgewogener Tagesablauf ist das A und O in der Einrichtung, wobei besonderes Augenmerk auf den Wechsel von Ruhe und Bewegung, von Anspannung und Entspannung, von Spiel, Lernangeboten, auf die vielfältigen Tätigkeitsmöglichkeiten in der Gruppe und auch allein, auf die Selbstbedienung aber auch Hilfe, da wo sie nötig ist, auf feststehende Zeiten für Essen und Schlaf, um eine gesunde Lebensweise zu fördern und auf den täglichen Aufenthalt im Freien gelegt wird.
- Das Spiel ist die Haupttätigkeit im Vorschulalter und nimmt somit den größten Zeitraum ein. Es gliedert sich in Spiel im Freien, und in den Räumen, im Alleinspiel, aber zunehmend mit dem Älterwerden auch in das Spiel mit anderen Kindern und in kleinen Gruppen.
- Dabei sind folgende Spielarten für die Kinder von großer Bedeutung: Rollenspiele, didaktische Spiele, Stehgreif- und Puppenspiele, Bau- und Konstruktionsspiele, Rate-, Scherz-, Gesellschaftsspiele, Kreis- Lauf- Tanz-Ballspiele und Regelspiele.

- Ziel des Spieles ist die Übung des menschlichen Zusammenlebens. Probleme spielerisch lösen, Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten anzuwenden und zu vertiefen, eigene Erfahrungen zu sammeln und um Kontakte knüpfen und erweitern zu können. Dabei spiegeln die Kinder mit ihren Mitteln die eigene Umwelt wieder, haben die Möglichkeit Dinge auszuprobieren, kreativ zu gestalten und zu experimentieren.
- Das Spiel erhält einen wichtigen Stellenwert, denn nur aus einem ausdauernden und intensiven Spielkind, kann einmal ein lernwilliges und fleißiges Schulkind werden.
- Lernangebote erfolgen täglich unter Berücksichtigung der Altersgruppen und des Entwicklungsstandes der einzelnen Kinder. Da in den Gruppen Kinder unterschiedlicher Altersstufen betreut werden, sind die Zielstellungen, die Methodik und die Ergebnisse zu differenzieren. Die Erzieher(innen) sorgen dabei für eine ruhige und ungestörte Atmosphäre.

Bei den Lernangeboten sind folgende Sachgebiete zu beachten:

- Technische Beschäftigungen, wie Malen, Zeichnen, Formen Bauen, Basteln, Falten und dekoratives Gestalten,
- Altergerechte Kinderliteratur
- Verbundenheit mit dem Heimatort, Umweltschutz, Verkehrserziehung und der Natur
- Arbeit mit mengen und mathematischen Begriffen und Relationen
- Sport und Bewegungserziehung
- Musik mit Singen, Hören, Rhythmik und spielen von Orffschen Instrumenten
- Gesunde Ernährung und
- Sinnes- und Körperwahrnehmung, wie Bewegungen, Berührungen und Laute, Düfte, optische Reize differenzieren, darauf reagieren, bewusst werden und im Gedächtnis behalten.

Ziel dabei ist es, Wissen, Können und Verhalten zu vermitteln und aktiv anzueignen, kontinuierlich die Fähig- und Fertigkeiten auf allen Gebieten zu trainieren und herauszubilden, die Sprache, das Denken und das Handeln sowie deren Einheit und die motorischen Fertigkeiten weiter zu entwickeln, das kreativ- schöpferische Tätigsein zu fördern und Talente für bestimmte Dinge, die Selbständigkeit und das soziale Verhalten zu entwickeln, um die Kinder zur Schulfähigkeit zu führen.

4.2. Ganzheitliches Lernen

Das ganzheitliche Lernen steht immer im Mittelpunkt, d.h. es sollen bei geplanten Projekten immer alle Entwicklungsbereiche der Kinder angesprochen werden.
Dadurch werden Sinneszusammenhänge erfahren und in den Vordergrund gestellt und nicht das isolierte Lernen.
Anhand der Grafik werden die Zusammenhänge in den unterschiedlichen Bildungsbereichen dargestellt.

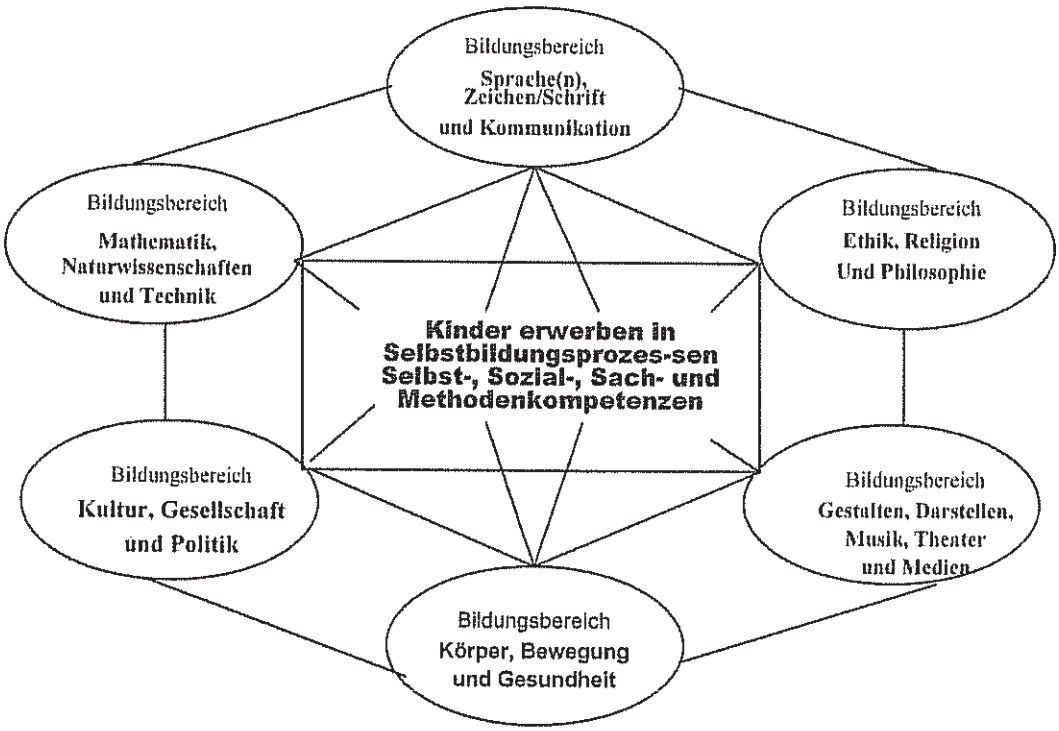

In Allen Bildungsbereichen Sind Die Querschnittsdimensionen Von Bildung Zu Berücksichtigen

5. Situationsorientierte Ansatz

Kinder lernen zunächst vorwiegend handlungs- und erfahrungsbezogen. Emotionale Prozesse, aktuelle Bedürfnisse und Spontaneität spielen beim Lernen eine wichtige Rolle. Für die tägliche Praxis dürfen deshalb Inhalte, Methoden und Medien nicht nur theoretisch entwickelt werden, sondern unter Berücksichtigung der aktuellen Situationen im Einzelnen immer wieder konkret bestimmt. Im städt. Kindergarten wird in Anlehnung an den situationsorientierten Ansatz gearbeitet.

Um dieser Aktualität gerecht zu werden, gehört es zu den Aufgaben der Erzieher(innen), sich durch Beobachten und Gespräche ein Bild vom Kind in der Kindertagesstätte und von seinen familiären Verhältnissen zu machen. Sie stützt hierauf die Auswahl und Strukturierung der Erziehung- und Bildungsarbeit.

Grundlagen dazu bilden die Lebens- und Bildungsbereiche des Kindes
Der situationsorientierte Ansatz ist immer aktuell und bietet die Möglichkeit

- an die Interessen des Kindes beziehungsweise der Gruppe anzuknüpfen und auf aktuelle Ereignisse flexibel einzugehen
- erlebnis-, gedanken- und handlungsbezogene Lernweisen Rechnung zu tragen
- auf den vorhandenen Erfahrungsbereich aufzubauen
- die unterschiedliche Erfahrungen und Erlebnisse des einzelnen Kindes für die Kommunikation untereinander zu nutzen
- den Kindern angemessene Hilfen zur Verarbeitung von Konflikten zu geben
- dem einzelnen Kind einerseits Anregungen anzubieten, ihm anderseits den Freiraum zu belassen, jeweils seine Absichten und Möglichkeiten im Rahmen seiner Fähigkeiten zu verwirklichen.

6. Bildungsauftrag

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Als erste außerfamiliäre Bildungseinrichtung legen sie elementare Grundlagen für das weitere Lernen. Sie begleiten Kinder und Eltern in ihrem Bildungsbemühen und erweitern die Lernmöglichkeiten.
Um diese Zukunftsaufgabe bewältigen zu können, sind Kindertageseinrichtungen aufgefordert, Bildungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen, so dass jedes Kind individuell gefördert und begleitet wird. Nur so können Begabungen erkannt und gefördert werden. Der Schuleintritt ist dafür ein zu später Zeitpunkt. Es gilt vielmehr, die Bildungsprozesse von Kindern schon früh auch außerhalb der Familien zu unterstützen.
Das pädagogische Können besteht darin, dem Kind seine spezifischen Lerninteressen und Zeitbedürfnisse zu lassen, aber im Hinblick auf die Gesamtentwicklung die notwendige Förderimpulse zu geben.

7. Feste, Feiern, Höhepunkte, Angebote, Projekte

In der Einrichtung gibt es langjährige Traditionen, die auch weiterhin gepflegt werden sollen. Dennoch ist die Einrichtung für Neues offen. Folgende Möglichkeiten werden nach Interesse von allen Beteiligten genutzt:

- Aufnahme bzw. Abschied der Kinder wird (je nach Wunsch der Eltern) als besonderer Höhepunkt begangen,
- Kindergeburtstage werden in traditioneller Form gefeiert,
- jährlich wiederkehrende Feste sind Schlafparty, Fasching , Ostern, Sommerfest, Verabschiedung der Schulanfänger, Abschlussfahrt, Laternenumzug, Nikolaustag und Weihnachtsfeier,
- individuelle Ferien- und Sommergestaltung mit besonderen Höhepunkten in den einzelnen Gruppen,
- Kino, Puppentheater etc.,
- Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Schnuppertage – Eingewöhnungszeit für neue Kinder, auch mit Ihren Eltern

8. Zusammenarbeit der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen der Einrichtung bilden ein gemeinsames Team und verkörpern dies im Auftreten innerhalb und außerhalb der Einrichtung und jeder Kontaktperson gegenüber.
Eine einheitliche Vorgehensweise und Koordinierung der Arbeit, ständige kooperative Absprachen und Informationen, Einbehaltung gesetzlicher Vorgaben, Team- und Arbeitsbesprechungen, Belehrungen und Weiterbildung sind der Grundstein für eine optimale pädagogisch-erzieherisch wertvolle Arbeit in der gesamten Einrichtung zum Wohle und zur Weiterentwicklung jeden einzelnen Kindes.

9. Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen

Die Zusammenarbeit mit den Eltern beinhaltet, den Informationsfluss gegenseitig zu gewährleisten, um sich zu akzeptieren, die Familie zu ergänzen, die Erwartungen und Ansprüche der Eltern zu kennen, damit die Entwicklung jedes einzelnen Kindes optimal gestaltet zu können. Formen der Zusammenarbeit sind Aufnahmegespräche mit Einsicht in die Konzeption und der Satzung, Elternabende, Elternvertreter als Vermittler, Aushänge für alle und für die einzelnen Gruppen, tägliche Tür- und Angelgespräche, Gespräche mit den
Erziehern.
Mit der Zustimmung der Eltern ist ebenfalls eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Schule, Psychologen, Kinderarzt, Beratungsstelle für Integration) möglich.

Die ortsansässigen Vereine und Firmen, die Eltern und Einwohner helfen der Einrichtung durch finanzielle, personelle und sächliche Unterstützung im Kinderalltag, sowie bei den aufgeführten Festen und Feiern.

Konzeption

der altersgemischten Gruppen

in der
städtischen Kindertagesstätte

Domhof 36a, 23909 Ratzeburg

Inhalt:

Seite 11		Inhaltsverzeichnis
Seite 12	1.	Begriffsbestimmung
	2.	Anlass und Begründung
	2.1	Einrichtung
Seite 13	2.2	Chancen
Seite 14	2.3	Altersstufen
	3.	Konzeption
	4.	Gruppengröße und Strukturen
Seite 15	5.	Räumliche Bedingungen
	6.	Personelle Notwendigkeiten
Seite 16	7.	Schlussbemerkungen

1. Begriffsbestimmung

In der Fachöffentlichkeit werden Gruppen, in denen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung oder von 3-14 Jahren oder von 0-14 Jahren gemeinsam betreut werden, sehr unterschiedlich benannt; z.B. „altersgemischte Gruppe" oder „Familiengruppe" oder „altersübergreifende Gruppe" oder „große Altersmischung" oder „erweiterte Altersmischung".

Die Begriffe „Altersmischung" bzw. „altersgemischte Gruppe" wurden bisher von der Fachöffentlichkeit in Theorie und Praxis als Grundansatz in der sozialpädagogischen Arbeit in allen Einrichtungsarten (Krippe: 0-3 Jahre, Kindergarten: 3 Jahre bis zur Einschulung) verstanden. Das heißt, eine Mischung von Altersjahrgängen und Zusammenfassung in Altersstufen in den Einrichtungen nach o.a. traditioneller Einrichtung.

Die „Familiengruppe" war begrifflich der Beginn einer über die traditionelle Einteilung hinausgehenden Betreuungsform, allerdings zunächst beschränkt auf die Altersjahrgänge der 0-6-jährigen Kinder.

2. Anlass und Begründung für altersgemischte Gruppen vor gesellschaftlichem Hintergrund

2.1 Einrichtung altersgemischter Gruppen als Reaktion auf veränderte Lebensbedingungen von Kindern

Bei der gegenwärtigen Diskussion zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern werden die historisch gewachsenen institutionellen Altersgrenzen von Krippe, Kindergarten und Hort in Frage gestellt. Altersgemischte Gruppen sind danach eine mögliche Antwort auf konkrete Erfahrungsdefizite von Kindern, die in der Struktur heutiger Kindheit begründet sind.

Dabei ist insbesondere die Vereinzelung von Kindern und das Fehlen von Gruppenerfahrungen mit jüngeren oder älteren Kindern zu nennen. Kinder wachsen heute zunehmend ohne Geschwister auf.

Abgesehen davon haben sie außerhalb von institutionellen Betreuungsformen wesentlich geringere Möglichkeiten, in nicht von Erwachsenen gelenkten Situationen Kontakte zu altersheterogenen Kindergruppen aufzunehmen, als das in früheren Zeiten der Fall war.

Auch die Situation der Familie hat sich gewandelt. Neben der traditionellen Kleinfamilie haben sich vielfältige familiäre Lebensformen entwickelt. Die Situation der Kinder ist oft geprägt durch die Berufstätigkeit beider Elternteile oder dadurch, dass sie nur von einem Elternteil erzogen werden.

Daraus ergeben sich sowohl quantitativ als auch qualitativ hohe Anforderungen an die institutionalisierten Formen der Kinderbetreuung. Auf Grund der sich verändernden Bedarfssituation werden in den Tageseinrichtungen insgesamt mehr Ganztagsplätze benötigt. Es wird aber insbesondere auch der Bedarf an Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige und für Schulkinder zunehmen.

Die Einrichtung altersgemischter Gruppen ist eine Möglichkeit, auf diese Bedarfe zu reagieren.

2.2 Chancen und positive Aspekte altersgemischter Gruppen

Chancen und positive Aspekte altersgemischter Gruppen für die darin betreuten Kinder und die anderen Beteiligten werden nachfolgend beispielhaft aufgeführt:
Kinder in altersgemischten Gruppen können

- geschwisterähnliche Erfahrungen machen,
- durch den längeren Verbleib in der Gruppe mehr Gemeinschaftsgefühl entwickeln,
- über längere Zeit konstante Bezugspersonen erleben,
- langsamer in neue Rollen hineinwachsen,
- durch Lehren lernen (Kinder lernen mehr voneinander),
- individueller gefördert werden (geringere Kinderzahl, nicht alle Kinder haben zur gleichen Zeit die gleichen Bedürfnisse),
- früh soziale Kompetenz entwickeln (Rücksichtnahme, Übernahme von Patenschaften für Jüngere),
- auch integrativ gefördert werden

Eltern haben bei altersgemischten Gruppen

- konstante Ansprechpartner in der Einrichtung über einen längeren Zeitraum (kein Institutions- und Ortswechsel),
- einen gleich bleibenden Erziehungsstil für ihre Kinder durch längeren Verbleib in der selben Gruppe,
- ein länger andauerndes und damit auch engeres Vertrauensverhältnis zu den Ansprechpartnern in der Einrichtung,
- die Chance, Geschwisterkinder in **einer** Einrichtung betreuen zu lassen,
- ein kontinuierliches und verlässliches Betreuungsangebot zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie,

Träger von Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen

- haben ein vielfältigeres Angebot und damit eine Einrichtung mit besonderem Profil, die Konkurrenzfähigkeit zu anderen Kindertagesstätten aufweist,
- können flexibler auf Bedarfe im Krippenbereich reagieren, ohne dafür Spezialeinrichtungen oder –gruppen schaffen zu müssen,
- können attraktive Arbeitsplätze für sozialpädagogische Fachkräfte anbieten

Erzieherinnen/Erzieher in altersgemischten Gruppen

- haben durch die längere Betreuungsdauer eine intensivere Beziehung zu den einzelnen Kindern,
- prägen in stärkerem Maße die Entwicklung der Kinder (größere Verantwortung),
- haben die Möglichkeit zur Kompetenzerweiterung (fachliche Herausforderung),
- haben die Chance zu intensiverer Elternarbeit

2.3 Die neu hinzukommenden Altersstufen – Bedürfnisse und Erfordernisse

Die Altersstufe der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung wird ErzieherInnen in der Regel am vertrautesten sein. Daher gilt es insbesondere, sich mit den Bedürfnissen der unter 3-Jährigen vertrauter zu machen.

In Krippen fehlt es den Kindern oft an älteren, weiterentwickelten Kindern, an denen sie sich orientieren können. Insbesondere die 2 – 3-jährigen Kinder entwickeln erstmals starke Bedürfnisse nach Zusammenspiel, vor allem mit älteren Kindern. Eine altersgemischte Gruppe bietet die Chance, auf diese Bedürfnisse einzugehen.
Aus den alterstypischen Besonderheiten der 1-3-Jährigen ergeben sich insbesondere folgende Merkpunkte für Arbeit in altersgemischten Gruppen:

- Platz zum Krabbeln schaffen,
- Zeit haben für Körperkontakte zu Erwachsenen,
- Sinneserfahrungen ermöglichen (Hören, Sehen, Fühlen, Riechen, Schmecken),
- elementare Materialerfahrungen ermöglichen (matschen, Wasserspiele, großflächiger Umgang mit Farbe),
- auf sprachliches Niveau einstellen,
- Schutz vor großer Lautstärke bieten,
- Ruhe-/Schlafbedürfnisse berücksichtigen

3. Konzeption

Die Einrichtung altersgemischter Gruppen muss konzeptionell abgesichert sein, um die altersspezifischen Aspekte der hinzukommenden Altersgruppe in das Gesamtkonzept einzubinden. Das heißt, dass die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte in Abstimmung mit dem Einrichtungsträger bereits in der Planungsphase für eine altersgemischte Gruppe eine Konzeption zu erarbeiten bzw. eine bestehende zu verändern und fortzuschreiben haben.

4. Gruppengrößen und -strukturen

Um den Belangen und Bedürfnissen der Kinder aller Altersstufen ausreichend Rechnung tragen zu können, ist aus sozialpädagogischer Sicht eine Reduzierung der Gruppenstärke erforderlich. Insbesondere muss dem Betreuungs- und Pflegeaufwand der Kinder unter drei Jahren sowie ihrem Bedürfnis an persönlicher Zuwendung entsprochen werden können.
Um diesen unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder im Tagesablauf gerecht zu werden, ist eine Begrenzung der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren erforderlich.

Bei einer Form altersgemischter Arbeit ist aus fachlicher Sicht folgende Gruppenzusammensetzung anzustreben:

Altersspanne vom 1. Lebensjahr bis zu Einschulung:

Gruppenstärke: 15 Kinder
Gruppenstruktur: 5 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
10 Kinder vom 4. Lebensjahr bis zur Einschulung

5. Räumliche Bedingungen

In altersgemischten Gruppen müssen die räumlichen Anforderungen den spezifischen Belangen der jeweiligen Altersstufen Rechnung getragen werden.

Eine zukunftsorientierte Planungsgrundlage sollte zunächst folgende Funktionen berücksichtigen:

- Wohnen,
- Essen,
- Spielen,
- Ruhen/Lesen/Musik,
- Schlafen,
- Bewegung,
- Körperpflege

Deshalb sind aus fachlicher Sicht entsprechend der zu betreuenden Altersgruppen folgende Räume erforderlich:

- Gruppenraum (Spielen, Wohnen, Essen),
- Ruhe- und/oder Rückzugsmöglichkeiten (laut/leise),
- Schlafraum,
- Küche,
- Sanitärbereich mit Wickel- und Pflegemöglichkeiten (für unter 3-Jährige),
- Bewegungsraum,
- Aufenthaltsräume für Elternbegegnung untereinander

Die sachliche Ausstattung (Mobiliar und Spielmaterialien) muss dem Alter der Kinder entsprechend differenziert sein/werden. Dies gilt in gleicher Weise für die Ausstattung und Gestaltung des Außenspielbereiches.

Es wird davon ausgegangen, dass altersgemischte Gruppen in der vorhandenen Kindertagesstätte durch Umwandlung vorhandener (traditioneller) Gruppen eingerichtet werden. Insofern wird es darum gehen, wie die o.a. fachlich begründeten Anforderungen in bzw. mit vorhandenen Räumen realisiert werden können.

6. Personelle Notwendigkeiten

Die personelle Ausstattung für eine altersgemischte Gruppe muss sich hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation des Personals sowie der Freistellungs- und Verfügungszeiten mindestens auf dem in der Fachöffentlichkeit anerkannten Niveau für Krippen und Kindergärten befinden.

Um in altersgemischten Gruppen den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag erfüllen sowie die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit umsetzen zu können, sollten Idealerweise für jede Gruppe zwei sozialpädagogische Fachkräfte vorgesehen werden.

Die quantitative Personalausstattung bemisst sich nach dem Betreuungsumfang der Gruppen. Im Tages-, Wochen- und Monatsablauf einer altersgemischten Gruppe gibt es Zeiten, z.B. Eingewöhnungsphase, Mittagessen, Ruhezeiten, pflegerische Tätigkeiten bei den unter Dreijährigen, Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, in denen der Einsatz einer dritten Kraft notwendig werden kann.

Um dem besonderen (erweiterten) Anforderungsprofil der altersgemischten Gruppe gerecht zu werden, sind höhere Verfügungszeiten empfehlenswert.
Fortbildung und verstärkte Fachberatung sind insbesondere während der Planung und Anlaufphase einer altersgemischten Gruppe unentbehrlich.

7. Schlussbemerkungen

Wenn die Konzeption jetzt auch die unter Dreijährigen mit einbezieht, wird dieses nicht der letzte Schritt einer veränderten Konzeption bleiben. Neue Veränderungen werden folgen und deshalb eine ständige Anpassung des Einrichtungskonzeptes nötig.

Da ist noch etwas,
vielleicht das Wichtigste
und Schmerzlichste,
was gesagt werden muss:
Der unüberwindbare Unterschied
zwischen Erwachsenen
und unseren Kindern ist der:
Kinder haben mehr Zeit!

Ratzeburg, Mai 2010

Konzeption

der
Ganztagskrippengruppe

in der
städtischen Kindertagesstätte
Domhof 36 a
Ratzeburg

Inhalt:

Seite 18		Inhaltsverzeichnis
Seite 19	1.	Über unsere Einrichtung
		a. Unser Einzugsgebiet
		b. Hauptaufgabe der Einrichtung
		c. Aufnahmekriterien und Betreuungsangebot
	2.	Pädagogische Grundsätze
		a. Unser Bild vom Kind
Seite 20		b. Das Spiel als Bildungs- und Erziehungsmethode
		c. Gezielte Entwicklungsförderung
Seite 21		- Fortsetzung -
Seite 22		d. Musikalische Erziehung
		e. Bewegungs- und Sporterziehung
		f. Gesundheitliche Bildung und Erziehung
		g. Kreativitätserziehung
	3.	Organisation
		a. Öffnungszeiten
Seite 23		b. Blockzeiten
		c. Eingewöhnungszeiten
Seite 24		d. Anzahl Kindergruppen und Altersstruktur
		e. Pädagogisches Personal
		f. Mittagessen
	4.	Institutionsstruktur und Zusammenarbeit
		a. Die Aufgaben der Krippenleitung
		b. Zusammenarbeit im Krippenteam
		c. Kooperation zwischen Leitung der KiTa und dem Krippenteam
Seite 25	5.	Räume und Ausstattung
	6.	Sauberkeit und Sicherheit
	7.	Zusammenarbeit mit den Eltern
		a. Vertrauensbasis
Seite 26		b. Gespräche
		c. Elternmitarbeit
		d. Elternabende und Treffen
	8.	Vernetzung
	9.	Qualitätssicherung
Seite 27	10.	Umgang mit dem Konzept

1. Über unsere Einrichtung

a. Unser Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet der Einrichtung umfasst das Gebiet der Stadt Ratzeburg mit den Stadtteilen St. Georgsberg, Insel und Vorstadt. Sie liegt in einem verkehrsberuhigten Mischgebiet. Sie hat keine unmittelbare Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Da sich die Gesellschaft heute immer mehr in Richtung „Berufstätigkeit beider Eltern" entwickelt, besteht trotz der kleinstädtischen Lage ein erhöhter Bedarf an Krippenplätzen.

b. Hauptaufgabe der Einrichtung

Die Aufgabe der Einrichtung liegt in erster Linie in der liebevollen und fachlich qualifizierten Betreuung von Kleinkindern. Die Förderung von sozialer Kompetenz, Unterstützung in der ganzheitlichen Entwicklung und die Stärkung der emotionalen und autonomen Fähigkeiten sind zentrale pädagogische Ziele in unserer Kinderkrippe. Unser pädagogischer Auftrag unterliegt dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kindertagesstättengesetzt (siehe Konzeption der städtischen Kindertagesstätte)

c. Aufnahmekriterien und Betreuungsangebot

In der Regel werden in unserer Krippe Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt im jeweiligen August, d. h. mit 3 Jahren betreut. Berufstätige alleinerziehende Mütter oder Väter, bzw. berufstätige Eltern haben bei der Platzvergabe Vorrang. Die Kinder werden von Montag bis Freitag ganztägig betreut. Diese Dienstleistung steht, sofern Plätze frei sind, auch Eltern offen, die nicht im Stadtgebiet Ratzeburg wohnen. Die Kinder werden bei uns individuell von qualifiziertem Fachpersonal gefördert und betreut.

2. Pädagogische Grundsätze

a. Unser Bild vom Kind

Wir sehen das Kind in unserer Einrichtung als aktiven, kompetenten Mitgestalter seiner Lernprozesse und Individuum mit seinen jeweiligen Eigenheiten und Fähigkeiten. Jedes Kind wird in seiner Entwicklungsphase, in der es gerade steht, unterstützt und gefördert. Die Kinder sind liebenswerte Individuen und werden auch als solche, egal welcher Nationalität und Herkunft, gesehen und behandelt.

In den ersten Jahre eines Kindes finden die größten Entwicklungsprozesse statt. In dieser Zeit werden die Grundsteine für das gesamte spätere Leben gelegt. Kinder sind fasziniert von allem was in ihrer Umgebung passiert. Sie sind neugierig und wollen die Dinge mit all ihren Sinnen erfahren und erfassen. Sie nehmen ihre Umwelt mit offenen und wertfreien Sensoren wahr und möchten so autonom wie möglich, ihre eigenen Erfahrungen machen. Wir als Erzieher begleiten die Kinder hierbei und geben ihnen die Möglichkeit, so gefahrenfrei wie möglich ihre Selbsterfahrungen machen zu können. Dabei ist es allerdings auch nötig, dass sie aus Missgeschicken und Fehlern eigene Schlüsse ziehen dürfen.

b. Das Spiel als Bildungs- und Erziehungsmethode

Das Spiel ist die Basis und die Grundhandlung eines jeden Kindes im Kleinkind- und Kindergartenalter. Durch das Spiel lernt das Kind seine Welt kennen und erfasst Inhalte und Zusammenhänge. Nur durch das elementare kindliche Spiel hat das Kind die Möglichkeit seine Welt, Umwelt und andere Menschen selbst zu erfassen und Verhaltensweisen zu erlernen. Wir sehen es als unsere Hauptaufgabe, dem Kind Raum und Zeit zum Spielen zu geben, damit es sich in seiner Entwicklung festigen und sich viele Dinge selbst erschließen kann. Wir geben den Kindern Anstöße und Anregungen für ein gemeinsames, aber auch selbständiges Spielen mit Gleichaltrigen und haben so die Möglichkeit das Selbstwertgefühl und das soziale Handeln der Kinder individuell zu fördern.

c. Gezielte Entwicklungsförderung

Kinder im Kleinkindalter brauchen die Hilfe und Unterstützung von Eltern und Erziehern in sehr hohem Maße. Viele Dinge können Kinder unter 3 Jahren nicht oder nur bedingt selbständig erledigen und sind daher auf vertrauensvolle und fürsorgliche Erwachsene angewiesen. Wir unterstützen und begleiten unsere Kinder in der Krippe in allen individuellen Lebenslagen und fördern sie dabei in ihrer Entwicklung.

• *Kommunikation und Sprachverhalten*

Kleinstkinder kommunizieren nonverbal über Blicke, Berührungen, Mimik, Gestik und Laute. Aus diesem Grund müssen wir in der Lage sein, diese nonverbalen Ausdrucksweisen zu verstehen oder richtig zu interpretieren. Erst im dritten Lebensjahr entwickeln sich Sprachverständnis und Sprachvermögen und kann individuell und intensiv gefördert werden. Wir sprechen mit den Kindern, lernen Reime, Fingerspiele, singen und musizieren, lesen Geschichten oder Bilderbücher, lernen kleine Verse und spielen Rollenspiele, um die Kommunikation und die Sprechfreude der Kinder anzuregen.

• *Autonomie in den Bereichen Motorik, Sauberkeitserziehung, Mahlzeiten, Schlafen und Tagesrhythmus*

In den ersten Lebensjahren tragen Körpererfahrungen wesentlich zum Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls bei. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass auch das pädagogische Personal eine bejahende Einstellung zur Körperlichkeit des Kindes hat. Dies bedeutet, dass das Kind die Freiheit und Möglichkeit bekommt seine Bewegungsfreude und das Autonomiebestreben im motorischen Bereich auszuleben und wird gleichzeitig dabei vor Gefahren beschützt.

Um die Kinder zu Sauberkeit zu erziehen ist es wichtig, dass das pädagogische Personal einen ruhigen und liebevollen Umgang mit den Kindern pflegt. Das Kind darf keine Angst oder Unsicherheit verspüren. Es darf zu nichts gezwungen oder gedrängt werden. Eine individuelle, kindgerechte Behandlung ist hier wichtig und von zentraler Bedeutung. Die Kinder sollen zu selbständigen, körperbetonten Menschen erzogen werden und müssen in ihrer Intimsphäre bewahrt werden. Wir verstehen das Wickeln und den Gang zur Toilette als pädagogisch gestaltete Situation.

Essen und Trinken sind nicht nur Nahrungsaufnahme, sondern stellen eine existenzielle Form der Bedürfnisbefriedigung dar. Die Mahlzeiten dienen bei uns sowohl dem Erlernen von Tischfertigkeiten, als auch der Kommunikation. Wir lassen die Kinder selbst ausprobieren, was sie schon selbst mit Gabel und Löffel essen können und stehen ihnen dabei hilfsbereit zur Seite. Die Kinder bekommen ausreichend Zeit und Raum für die Mahlzeiten, die immer gemeinsam mit den anderen Kindern und dem Personal eingenommen werden.

Kleinkinder brauchen Ruhephasen und Schlafpausen. Wir bieten den Kindern nach unseren Möglichkeiten die Gelegenheit zum Mittagsschlaf und passen uns aber wenn möglich dem individuellen biologischen Rhythmus der Kinder an.

• *Identität und Empathie*

Zur Entwicklung der eigenen Identität gehört es, dass das Kind sich intensiv mit sich, anderen Kindern und seinen Betreuungspersonen auseinandersetzt. Im zweiten Lebensjahr entwickeln sich diese Identität und die emotionale Ausdrucksfähigkeit. Erst jetzt wird sich das Kind seines Handelns und ihrer Wirkung wirklich bewusst. Da aber die Gefahren in diesem Alter noch nicht einschätzbar für das Kind sind, müssen Kinder Empathieerfahrungen machen können. Sie müssen die Möglichkeit bekommen, unter dem Schutz der Erwachsenen eigene Erfahrungen zu machen.

• *Gruppenfähigkeit/Sozialverhalten*

Für das Kind sind in diesem Alter Erwachsene die idealen und interessantesten Sozialpartner, da sie individuell auf die Kinder eingehen und reagieren. Daher ist es wichtig, dass ausreichend Personal für kleine Kinder eingestellt wird. Die anderen Kinder dienen dem Kind zur Nachahmung und dem Vergleich, daher werden nur manchmal Regelspiele gespielt. Viel mehr geht es bei uns um Rollenspiele, damit Kinder lernen sich zu behaupten oder sich gegebenenfalls unterzuordnen.

• *Bindung*

Kinder unter 3 benötigen für eine positive Gesamtentwicklung feste Bezugspersonen, denen sie vertrauen und bei denen sie sich wohl fühlen können. Daher ist es uns sehr wichtig, dass die Kinder eine bestimmte, konstante erwachsene Bezugsperson erhält, an die es sich wenden und binden kann. Dazu gehört auch eine fürsorgliche, vorsichtige und individuelle Eingewöhnungsphase. Die Erzieherin ersetzt die Eltern nicht, übernimmt aber für eine gewisse Zeit deren Rolle und muss mit dem Kind in enger, emotionaler Bindung stehen. Wichtig dabei sind Zuverlässigkeit, Einfühlungsvermögen und liebevolle Pflege.

d. Musikalische Erziehung

Kinder im Kleinkind- und Krippenalter sind von Grund auf sehr offen für Musik. Alles was klingt, singt und tönt ist interessant und wird mit offenen Ohren und Augen aufgenommen. Dies machen wir uns zu Nutzen und fördern die Kinder hier in ihrer Motivation. Wir singen, musizieren, spielen auf Percussions- und Orffinstrumenten und hören auch Musik aus dem CD-Player. Musik fördert Kinder in vielen Bereichen, wie z. B. kognitiven Fähigkeiten, Konzentration oder sozialem Verhalten. Daher ist ein Alltag ohne Musik undenkbar. Es steht dabei nicht die Förderung von Musikalität und das Erlernen musikalischer Fähigkeiten im Vordergrund, sondern vielmehr die Fülle an gemeinsamen Erlebnissen und innerer Verarbeitung.

e. Bewegungs- und Sporterziehung

Um Kinder beweglich und gesund zu erhalten, ist es sehr wichtig, ihren natürlichen Bewegungsdrang nicht einzudämmen und zu unterbinden, sondern mit vielfältigen Mitteln zu fördern und herauszufordern. Deshalb gehen wir oft nach draußen in den Garten, unternehmen nach Möglichkeit kleinere Spaziergänge und gehen regelmäßig in den Turnraum, um uns nach Herzenslust auszutoben. Auch kleine Tänze oder Bewegungsspiele im Gruppenraum sind möglich.

f. Gesundheitliche Bildung und Erziehung

Kleinkinder sind durchaus in der Lage, selbst zu merken, was ihnen gut tut und was nicht. Wir helfen und unterstützen die Kinder in ihrer angehenden Selbständigkeit, um Bedürfnisse wie Hunger und Durst zu spüren und darauf zu reagieren. Wir halten die Kinder zur Sauberkeit und Hygiene an und unterstützen sie im Umgang mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Ebenso lernen Kinder bei uns den Umgang mit gesundem Essen. Deshalb gibt es täglich frisch aufgeschnittenes Obst und/oder Gemüse und Getränke, wie Tee, Wasser und Milch.

g. Kreativitätserziehung

Viele Materialen zum Malen und Basteln stehen im Gruppenraum bereit, damit sich die Kinder frei entscheiden können, was sie basteln oder kreativ gestalten möchten. Wir unterstützen die Kinder dabei und geben Hilfestellungen. Wir vermeiden es größtenteils nach Schablonen zu arbeiten, um den ungehinderten Kreativitätsfluss freien Lauf geben zu können.

3. Organisation

a. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist wie folgt geöffnet:
Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
In der Zeit von 7.00 – 8.00 Uhr können für Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungszeiten angeboten werden.
Weiteres hierzu ergibt sich aus der Satzung für den städtischen Kindergarten in der jeweils aktuellen Fassung.

b. Blockzeiten

Bringzeit	8.00 Uhr bis 8.45 Uhr
Mittagessen	11.00 Uhr bis 11.45 Uhr
Mittagsruhe	12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

In der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 11.45 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. In Ausnahmefällen kann dies mit dem pädagogischen Personal abgesprochen werden.

c. Eingewöhnungsphase

Für Kinder in den ersten 3 Lebensjahren sind die Eltern die wichtigsten Bezugspersonen und müssen dies auch bleiben. Trennungssituationen und -ängste können sich bei Kleinkindern sehr stark einprägen und ein Leben lang begleiten. Aus diesem Grund ist es extrem wichtig, dass die Eingewöhnungsphase in eine Einrichtung, in der die Kinder ohne ihre Eltern verbleiben sollen, so einfühlsam und vorsichtig wie möglich gestaltet wird. Von zentraler Bedeutung ist hierbei das Kennenlern- und Einführungsgespräch zwischen Eltern und dem pädagogischen Personal. Bei diesem Zusammentreffen werden alle wichtigen Aspekte der Eingewöhnung genau erklärt und die Vorgehensweise abgesprochen. Die Eltern berichten von der bisherigen Entwicklung des Kindes, von seinen Vorlieben und Ritualen, z. B. beim Wickeln, Füttern oder Einschlafen. Das pädagogische Personal dokumentiert die Angaben und behandelt sie streng vertraulich. Anschließend wird der Zeitrahmen der Eingewöhnung festgelegt. In den ersten Tagen bleibt eine feste Bezugsperson mit dem Kind für einige Zeit in der Einrichtung und verhält sich während dieser Zeit genauso wie gewohnt. Das pädagogische Personal bleibt dabei lediglich in der Beobachterrolle und verrichtet seine Aufgaben nach ihrem täglichen Ritual. Danach wird dann die weitere Vorgehensweise noch einmal besprochen. Das Verhalten des Kindes ist nun ausschlaggebend. Geht ein Kind schon auf die Erzieherin zu und tritt in Kontakt zu ihr, kann die Eingewöhnungsphase eventuell verkürzt werden. Die Bezugsperson zieht sich nun etwas zurück und verlässt auch schon mal für kurze Zeit den Raum, bleibt aber jederzeit in Reichweite. Diese Rückzugszeit wird dann immer mehr verlängert, bis das Kind sich soweit eingelebt hat, dass es eine Beziehung zu dem pädagogische Personal aufgebaut hat. Während dieser Phase bleiben die Bezugspersonen allerdings jederzeit erreichbar und müssen in kürzester Zeit wieder anwesend sein können. Das Kind darf zu keiner Zeit das Gefühl haben, verlassen zu werden. Die Eingewöhnungsphase kann bis zu 3-4 Wochen andauern. Sollten die direkten Bezugspersonen, sprich Eltern, diese Eingewöhnungsphase nicht begleiten können, muss darüber nachgedacht werden, welche weitere Person z. B. Oma, Tante, etc., die das Kind sehr gut kennt, diese Rolle übernehmen kann.

d. Anzahl Kindergruppen und Altersstruktur

Die Kinderkrippe besteht aus einer Gruppe mit jeweils täglich bis zu 10 Kindern. Unsere Einrichtung können Kinder ab dem vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt mit 3 Jahren im jeweiligen August besuchen. Damit eine gleich bleibende Gruppenstruktur für ein Jahr gewährleistet ist, wird vereinbart, dass alle Kinder bis zum Ende des Krippenjahres, d.h. bis zum 31. Juli des Jahres, in welchem das Kind 3 Jahre alt wird, in der Einrichtung verbleibt.

e. Pädagogisches Personal

Das pädagogische Personal setzt sich zusammen aus
- 1 Erzieher/in in Vollzeit
- 1 sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten in Vollzeit sowie
- 1 Erzieher/in in Teilzeit.

f. Mittagessen

In unserer Kinderkrippe haben die Eltern von Montag bis Freitag die Möglichkeit für ihre Kinder ein warmes Mittagessen zu bestellen. Für kleinere Kinder besteht die Möglichkeit, eigenes Mittagessen im Gläschen mitzubringen, welches dann im Wasserbad erwärmt wird.

4. Institutionsstruktur und Zusammenarbeit

a. Die Aufgaben der Krippenleitung

Die Gruppenleitung hat die Aufgabe, sich um die Belange der Einrichtung zu kümmern. Dazu gehören Verwaltungsarbeiten sowie Informations- und Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Außerdem ist sie zuständig für die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder und verantwortlich dafür, dass sich Kleinkinder und Eltern in der Einrichtung wohl fühlen.

b. Zusammenarbeit im Krippenteam

Das pädagogische Personal arbeitet eng zusammen und bespricht alle wichtigen Schritte des Arbeitsalltags im Teamgespräch. Die Aufgaben sind klar verteilt und jeder arbeitet nach den Vorgaben der Stellenbeschreibungen.
Entwicklungsgespräche und Fallbesprechungen über einzelne Kinder gehören genauso zur Teamarbeit, wie das Einbringen von Ideen und Vorschlägen.

c. Kooperation zwischen Leitung der städt. KiTa und dem Krippenteam

Das Krippenteam und die Leitung der städt. KiTa stehen in engem Kontakt zueinander und treffen sich regelmäßig zum gegenseitigen Austausch und um den Informationsfluss aufrecht zu erhalten. An den Mitarbeiterbesprechungen der städtischen Kindertagesstätte nimmt das Krippenteam teil.

5. Räume und Ausstattung

a. Gruppenraum mit Essecke
b. Wickel- und Toilettenraum
c. Schlafraum
d. Bewegungsraum (wir können den Turnraum regelmäßig nutzen)
e. Garderobe und Kinderwagenraum
f. Küche
g. Außenanlagen

6. Sauberkeit und Sicherheit

Die baulichen Maßnahmen entsprechen den Anforderungen und Bedürfnissen von Kleinkindern. Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Steckdosen sind kindergesichert. Die Räumlichkeiten werden mit entsprechendem Mobiliar, das auf die Bedürfnisse von Kleinkindern abgestimmt wird, eingerichtet. Die Materialien decken bezüglich Form und Beschaffenheit ebenfalls die Anforderungen an Hygiene und Sicherheit.

Auf Hygiene und Sauberkeit wird in unserer Krippe großen Wert gelegt. Die Toiletten, der Wickeltisch und Waschgelegenheiten sowie die Böden werden täglich gereinigt. Die Gruppenräume (Mobiliar) werden einmal wöchentlich geputzt. Tische und Stühle werden bei Bedarf abgewischt. Die Bettwäsche der Kinder wird im 2-wöchigen Wechsel von der städt. Kindertagesstätte gewaschen. Spielzeug und Mobiliar wird 2x im Jahr bzw. je nach Bedarf (viel benutzte Gegenstände einmal wöchentlich) gereinigt.

Brandschutzmaßnahmen:
Die baulichen Gegebenheiten entsprechen den Brandschutzvorschriften. Die Mitarbeiter wurden im Umgang mit dem Feuerlöscher instruiert. Der Feuerlöscher befindet gut sichtbar und zugänglich in der Einrichtung. Einmal jährlich wird ein gesetzlich vorgesehener Feueralarm durchgeführt. Zwei Notausgänge sind vorhanden

7. Zusammenarbeit mit den Eltern

a. Vertrauensbasis

Gegenseitiges Vertrauen und Akzeptanz sind die grundlegende Basis einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen. Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitige Wertschätzung sind von zentraler Bedeutung und Notwendigkeit. Durch gegenseitige Gesprächsbereitschaft haben wir die Möglichkeit, Dinge abzusprechen und im Sinne der einzelnen Kinder auf deren Bedürfnisse und Gewohnheiten einzugehen.

Die unterschiedlichen Wünsche, Mentalitäten und Gewohnheiten der Eltern werden respektiert, akzeptiert und im Rahmen unserer Möglichkeiten entgegengenommen. Im Gegenzug erwartet das pädagogische Personal Akzeptanz, Anerkennung und die Einhaltung von krippenspezifischern Regeln, Werten und Erziehungsvorstellungen.

b. Gespräche

Den überwiegenden Anteil unserer Elternarbeit sehen wir im Gespräch mit den Eltern. Dies können Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche, welche zwei Mal im Jahr und nach Anliegen und Bedarf der Eltern stattfinden oder Kennenlerngespräche, in welchen Gewohnheiten, Vorlieben, Entwicklungsphasen und Rituale der Kinder besprochen werden, sein.

c. Elternmitarbeit

Um einen geregelten und transparenten Ablauf gewährleisten zu können, sind wir auf die Mithilfe und das Entgegenkommen der Eltern angewiesen. So wird die Mitarbeit bei Festen, kleineren Ausflügen und anderen Veranstaltungen während der Eingewöhnungsphase und gemeinsamen Aktivitäten angestrebt und erwünscht.

d. Elternabende und Treffen

Zu gegebenen Anlässen, wie z. B. Kennenlernen, Eingewöhnen, Absprachen, konzeptionellen Informationen etc., werden nach Wunsch und Interesse Elternabende und Treffen angeboten. So wird auch mal ein „Kaffeeklatsch" angestrebt, bei welchem sich Eltern treffen und ihre Erfahrungen untereinander austauschen können.

8. Vernetzung

Eine regelmäßige Zusammenarbeit in Form von Festen und gemeinsamen Elternabenden wird angestrebt.
Die Zusammenarbeit mit Fachleuten, wie z. B. Ergotherapeuten, Logopäden, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen sowie mit dem Jugendamt wird nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern erfolgen.

9. Qualitätssicherung

Die Qualität unserer Einrichtung wird durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung unseres Personals, sowohl durch fachbezogene Kurse als auch durch Fachliteratur und Arbeitsmaterial, gesichert.

Durch Teamarbeit und Gespräche des Personals miteinander werden neue Aspekte und Ideen gefunden und in die Arbeit eingebracht.

Auch das Austauschen und der regelmäßige Kontakt zu anderen Einrichtungen tragen zur Sicherung der Qualität bei.
Durch den Einsatz und die Rücksprache mit den zuständigen Fachdiensten haben wir die Möglichkeit, unsere Qualität zu überprüfen und immer wieder neu zu entwickeln und zu überdenken.

10. Umgang mit dem Konzept

Umgesetzt und durchgeführt wird die Konzeption in der täglichen Arbeit vom pädagogischen Personal und überprüft von der vorgesetzten Stelle (Selbst- und Fremdkontrolle).
Eltern haben jederzeit die Möglichkeit das Konzept einzusehen.
Das Konzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

11. Schlusswort

Diese Konzeptionen sind kein statisches Objekt, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bedürfen der ständigen Weiterentwicklung, sowie Angleichung an bestehende Verhältnisse. Wesentliche Bestandteile sind in der Regel als Zielvorgaben, als Idealzustand zu sehen, den es zu erreichen gilt. Davon ausgehend, dass aber nicht diese Konzeptionen die Alltagsarbeit ausführt, sondern Menschen mit all ihren Fehlern und Eigenarten, soll dieses Papier Richtschnur sein, um allen Beteiligten der Einrichtung Hilfestellung auf den Weg zur Weiterentwicklung zu geben.

Ratzeburg, Mai 2010

Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 27.05.10

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
☒	ASJS	03.06.2010	ja	9a		
☐						
☐						

Berichterstatter: Frau Born FB/Az.: 4/5.50.10

Kindertagesstätten
hier: Allgemeine Grundsätze

Zielsetzung: **Vorhaltung bedarfsgerechter Kindertagesstättenplätze**

Beschlussvorschlag: ***Der ASJS beschließt die Systematik der bedarfsgerechten Entwicklung der Kindertagesstätten in Ratzeburg beizubehalten.Dabei wird unter Beteiligung der Kindertagesstättenträgerkonferenz jährlich ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung gestellt, um zumindest allen gesetzlichen Ansprüchen zu entsprechen.***

Bürgermeister

Berichterstatter

Sachverhaltsdarstellung:

1. Ausgangslage

In Ratzeburg gibt es zur Zeit 6 Kindertagesstätten in unterschiedlicher Trägerschaft. Angeboten werden Vormittags-, Nachmittags-, Dreivierteltags- und Ganztagsplätze. Kinder unter drei Jahren werden in Krippen- oder Familiengruppen betreut, Kinder ab drei Jahren bis zum Schulbeginn in Familien- und Elementargruppen und Hortkinder

(ab Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) ebenfalls in einer Elementargruppe.
Die Strukturen der Kindertagesstätten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
Diese Angebote entsprechen der bisherigen Auffassung des ASJS eine größtmögliche Vielfalt im Stadtgebiet anzubieten.
Die Anmeldephase für das neue Kindergartenjahr 2010/2011 läuft noch. Verbindliche Aussagen darüber, ob alle Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, auch versorgt werden konnten, können erst am Sitzungstag vorgelegt werden.

2.Gesetzliche Grundlagen

Nach den Bestimmungen der §§ 22 und 22a SGB VIII sollen Kinder in Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Näheres über Inhalt und Umfang hierzu regelt das Landesrecht in Form des Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und der Kindertagesstätten- und - tagespflegeverordnung (KiTaVO)
Nach § 1 KiTaG gehören zu den Kindertageseinrichtungen kindergartenähnliche Einrichtungen und Kindertagesstätten. Bestandteil der Kindertagesstätten wiederum sind
- Krippen (für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Horte (für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- Kinderhäuser (für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

In diesen Kindertagesstätten sollen die Kinder ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden. Die Öffnungszeiten sollen mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche betragen. Ganztagseinrichtungen sollen eine Mindestöffnungszeit von durchgängig 6 Stunden mit einer Betreuung während der Mittagszeit haben.
Eine gesetzliche Festlegung der Öffnungszeiten auf den Vormittag und /oder den Nachmittag gibt es nicht. Vielmehr soll sich das Angebot nach dem Bedarf der Eltern richten. Somit kann kein Betreuungsangebot grundsätzlich abgeschafft werden, vielmehr sind sie gleichberechtigt im Bedarfsfalle vorzuhalten.

Nach § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz (4 Stunden) in einer Kindertageseinrichtung. Auch hier ist vom Gesetzgeber keine Festlegung auf Vormittags- oder Nachmittagsplatz erfolgt. Vielmehr gilt hier ebenso das Prinzip des bedarfsgerechten Angebotes. Beide Formen genügen der Erfüllung des Rechtsanspruches. Die Aufgaben "Betreuung, Bildung und Erziehung" können am Nachmittag genauso effizient erfüllt werden , wie am Vormittag.

3. Sonstiges

Mit Datum vom 15.04.2010 beantragte die FRW-Fraktion den als Anlage 2 beigefügten Antrag zur Abstimmung zu stellen, da unter TOP 9 der Sitzung des ASJS am 06.05.2010 über allgemeine Grundsätze beraten werden sollte. Eine Beratung über den Antrag kam jedoch nicht zum Tragen, da der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Im Rahmen der Kindertagesstättenträgerkonferenz am 19.05.2010 haben die Träger der EinrichtungenAWO "Die Wilde 13", St. Petri "Hand in Hand" und St. Georgsberg "Zipfelmütze" zum Antrag der FRW-Fraktion Stellung genommen. Grundsätzlich befürworten alle Einrichtungen, dass der Elternwille berücksichtigt werden soll, jedoch aus folgenden Gründen nicht in der von der FRW-Fraktion beantragten Form:
- keine vernünftige Betriebsführung möglich
- konzeptionelle Arbeit nicht möglich
- personelle Arbeit schwierig
- Qualitätsentwicklung setzt Planungssicherheit voraus
- Betrieb wird unwirtschaftlich
- Verläßlichkeit den Eltern gegenüber die Kinder in der Einrichtung haben ist nicht mehr gegeben

4. Anmerkung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist im Rahmen der Beratung unter anderem zu berücksichtigen, dass

- der ASJS bisher immer an der Vielfalt der Kindertagesstätten in Ratzeburg festgehalten hat, die möglicherweise durch neue Strukturen reduziert wird

- andere Überlegungen die Verhandlungen mit den Trägern über eine neue Fnanzierungsvereinbarung, die sich zur Zeit in einem entscheidenden Stadium befinden, gefährden

- Kriterien nach dem Kindertagesstättengesetz einzuhalten sind

- aufgrund der Ausrichtungen und pädagogischen Ansätze bereits jetzt ein Wettbewerb stattfindet, der durch das vorgeschlagene neue Finanzierungssystem (Bezuschussung nach tatsächlicher Belegung) und die zu vereinbarenden Qualitätsmerkmale beflügelt wird.

Im Übrigen wird mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Mitgezeichnet haben:

Herr Rickert

Anlage 1 zu TOP 9a ASJS am 03.06.2010

Angaben zu den Kindergärten:

Städt. Kindergarten	Stadt Ratzeburg	Domhof 36a
Gruppen: 6	Integrations-Gruppe vorhanden? nein (aber 3 I-Kinder in Einzelintegration)	Gruppen: 2 Vormittagsgruppen (8-12 Uhr) 1 Familiengruppe (8-12 Uhr) 1 Ganztagsgruppe (8-17 Uhr) 1 Familiengruppe (13-17 Uhr) 1 Krippengruppe (8-17 Uhr)
Anzahl der Halbtagsplätze: 69	Anzahl der Ganztagsplätze: 32	Krippenkinder: 20

AWO-Kindergarten	Arbeiterwohlfahrt	Giesensdorfer Weg 13
Gruppen: 6	Integrations-Gruppe vorhanden? ja (7 I-Kinder)	Gruppen: 2 Vormittagsgruppen 1 Dreivierteltagsgruppe 1 Familiengruppe (ganztags) 1 Ganztagsgruppe 1 Waldkindergartengruppe
Anzahl der Halbtagsplätze: 52	Anzahl der Ganz-/Dreivierteltagsplätze: 52	Krippenkinder: 5

St. Petri Kindergarten	Kirche	Hasselholt 22
Gruppen: 6	Integrations-Gruppe vorhanden? nein (aber 3 I-Kinder in Einzelintegration)	Gruppen: 3 Vormittagsgruppen (8-12 Uhr) 1 Ganztagsgruppe (8-15 Uhr) 2 Nachmittagsgruppen (13-17 Uhr)
Anzahl der Halbtagsplätze: 105	Anzahl der Ganztagsplätze: 22	

KiTa "Zipfelmütze"	Kirche	Srängnäsweg 1
Gruppen: 4	Integrations-Gruppe vorhanden? nein (aber 3 I-Kinder in Einzelintegration)	Gruppen: 1 Vormittagsgruppe (7.30 – 12.30) 1 Ganztagsgruppe (7.30 – 17) 2 Dreivierteltagsgruppe(7.30–14/15)
Anzahl der Halbtagsplätze: 22	Anzahl der Ganz-/Dreivierteltagsplätze 56	Krippenkinder: 5

Montessori Kinderhaus	Montessori Ratzeburg gGmbH	Röpersberg
Gruppen: 1	Integrations-Gruppe vorhanden? nein	Gruppen: 1 Vormittagsgruppe
Anzahl der Halbtagsplätze: 23		

KiTa „Mauseloch"	Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.	Heinrich-Hertz-Str. 14
Gruppen: 1	Integrations-Gruppe vorhanden? nein	Gruppen: 1 Ganztagsgruppe
Anzahl der Halbtagsplätze:	Anzahl der Ganztagsplätze: 22	

Krippe „Zwerg Nase"	Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.	Heinrich-Hertz-Str. 14
Gruppen: 2	Integrations-Gruppe vorhanden? nein	Gruppen: 1 Vormittagsgruppe 1 Ganztagsgruppe
Anzahl der Halbtagsplätze: 10	Anzahl der Ganztagsplätze: 11	

Anlage 2 zu TOP 9a ASJ Sam 03.06.2010

kompetent · sympathisch · bürgernah

An die Vorsitzende des ASJS

Donnerstag, 15. April 2010

Die Fraktion der **FRW** beantragt, in der ASJS-Sitzung vom 06.05.2010 zum TOP Finanzierung Kindertagesstätten folgenden Antrag zur Abstimmung zu stellen:

- Beim Abschluss der neuen Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätten sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Die Betriebskostenzuschüsse erfolgen nach festen Sätzen pro Betreuungsstunde pro Kind für alle Träger gleich nach der jährlich nachzuweisenden tatsächlichen Belegung. Dies gilt auch für den Domkindergarten der Stadt.

2. Eine Festlegung der Anzahl der Gruppen pro Träger erfolgt nicht mehr, um das Wahlrecht der Eltern nicht zu beinträchtigen.

3. Die festen Sätze sollen den Richtlinien des Kreises entsprechen und unterschieden werden nach:

    a. Kindern in Elementargruppen
    b. Krippenkinder
    c. I-Kinder

4. Betriebskostenzuschüsse für Hortplätze soll es nicht mehr geben, weil die Stadt die Betreuung der Schulkinder über die Offene Ganztagsschule sicherstellt.

5. Bei der Berechnung des Betreuungsbedarfes sind vorrangig Vormittags- und Ganztagsplätze zu berücksichtigen. Reine Nachmittagsplätze werden bei der Bedarfsberechnung nur dann berücksichtigt, wenn die Eltern schriftlich den Bedarf begründet haben.

Begründung :
Mit diesen Neuregelungen soll die Wahlfreiheit der Eltern stärker berücksichtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass es dadurch nur zu geringen Veränderungen in der Anzahl der Gruppen der einzelnen Träger kommen wird. Es soll dadurch auch sicher gestellt werden, dass neue Träger die Möglichkeit bekommen, den Wünschen der Eltern entsprechende Gruppen einzurichten.

Eine Finanzierung von Hortplätzen oder reinen Nachmittagsplätzen wird als nicht mehr notwendig angesehen.

Andreas Hagenkötter
Fraktionsvorsitzender FRW

Fraktion in der Ratzeburger Stadtvertretung
Vorsitzender: Andreas Hagenkötter · fraktion@frw-ratzeburg.de

Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 27.05.10

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
☒	ASJS	03.06.2010	ja	9b		
☐						
☐						

Berichterstatter: Frau Born

FB/Az.: 4/5.55.02

Kindertagesstätten
hier: Finanzierungsvereinbarungen

Zielsetzung: **Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertagesstätten in Ratzeburg**

Beschlussvorschlag: ***Der ASJS bittet die Verwaltung auf der Grundlage des Entwurfes Finanzierungsvereinbarungen unter dem Vorbehalt sich ändernder Landeszuweisungen mit den Trägern von Kindertagesstätten in Ratzeburg abzuschließen.***

alternativ:

Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen im 1. Nachtrag 2010 zusätzlich Mittel in Höhe von 60.700,00 € für die Finanzierung von Kindertagesstätten in Ratzeburg bereitzustellen. Für die kommenden Jahre sind für die Finanzierung von Kindertagesstätten in Ratzeburg Mlttel in Höhe von 687.200,00 € bereitzustellen. Die Verwaltung wird gebeten auf der Grundlage des Entwurfes, jedoch mit einer Auszahlung auf der Basis der Kreisrichtlinien Finanzierungsvereinbarungen unter dem Vorbehalt sich ändernder Landeszuweisungen mit den Trägern von Kindertagesstätten in Ratzeburg abzuschließen.

Bürgermeister Berichterstatter

Sachverhaltsdarstellung:

1. Ausgangslage

Aufgrund seinerzeitiger Verhandlungen wurden mit den Trägern von Kindertagesstätten in Ratzeburg Finanzierungsvereinbarungen mit Festbeträgen abgeschlossen. Die Laufzeit betrug zwischen drei und fünf Jahren mit der Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Finanzierungsvereinbarung nicht gekündigt wurde.
Mit Schreiben vom 19.03.2009 wurden seitens der Verwaltung die Finanzierungsvereinbarungen aller Träger zum 31.07.2010 gekündigt um die Möglichkeit der Aufnahme von Verhandlungen für neue Finanzierungsvereinbarungen zu eröffnen.

2. Verhandlungen

Die aufgrund der Kündigung mit den Trägern notwendigen Verhandlungen für den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen wurden im Rahmen der Kindertagesstättenträgerkonferenzen am 27.01.2010 und 24.03.2010 geführt mit der Zielsetzung eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Diskussionsgrundlage war zum Einen die Aufnahme von Qualitätsmerkmalen, über die es Einvernehmen gab und zum Anderen der Vorschlag der Verwaltung die Zuschüsse anhand der Berechnungsgrundlage zum Kindergartenkostenausgleich (bisher sind Einzelvereinbarungen geschlossen worden, so dass für vergleichbare Plätze unterschiedliche städtische Anteile gezahlt wurden) zu gewähren, allerdings gedeckelt auf der Basis des im Haushaltsjahr 2010 zur Verfügung stehenden Budgets von 540.000,00 €. Für die Kindertagesstätten hätte dies die nachstehenden Änderungen zur Folge:

Bei Auszahlung auf der Bais der Berechnungsgrundlage Kindergartenkostenausgleich (A)

Name	Zuschuss neu/€	Zuschuss alt/€	Differenz/€
Kita AWO Die Wilde 13	196.362,40	191.500,00	+ 4.862,40
Kita Hand in Hand St. Petri	170.133,60	122.000,00	+ 48.133,60
Kita Zipfelmütze	169.084,50	150.000,00	+ 19.084,50
Montessori Kinderhaus	51.251,20	40.000,00	+ 11.251,20
Verein Kinderbetreuung	100.282,00	35.400,00	+ 64.882,00
Gesamt:	687.113,70	538.900,00	+ 148.213,70

Bei Auszahlung im Rahmen des Budgets 2010 (b)

Name	Zuschuss neu/€	Zuschuss alt/€	Differenz/€
Kita AWO Die Wilde 13	157.089,92	191.500,00	- 34.410,08
Kita Hand in Hand St. Petri	136.106,88	122.000,00	+ 14.106,88
Kita Zipfelmütze	135.267,60	150.000,00	- 14.732,40
Montessori Kinderhaus	41.000,00	40.000,00	+ 1.000,96
Verein Kinderbetreuung	80.225,60	35.400,00	+ 44.825,60
Gesamt:	549.690,96	538.900,00	+ 10.790,96

Die Träger der Kindertagesstätten wurden gebeten auf der Grundlage dieser Erörterung ihre Stellungnahmen zum Entwurf der Finanzierungsvereinbarungen bis zum 04.05.2010 abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der AWO Südholstein, der Kirchengemeinde St. Petri und der Kirchengemeinde St. Georgsberg wurden den Mitgliedern des ASJS mit Schreiben vom 12.05.2010 zur Verfügung gestellt. Nicht geäußert haben sich die Montessori gGmbH und der Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.

Der entsprechende Entwurf der Finanzierungsvereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

Am 19.05.2010 fand eine weitere Kindertagesstättenträgerkonferenz statt, zu der auch alle Mitglieder des ASJS eingeladen waren.

Die Träger der Kindertagesstätten der AWO Die Wilde 13, St.Petri Hand in Hand, St. Georgsberg Zipfelmütze und Montessori Kinderhaus haben begrüßt, dass die Finanzierung zukünftig einheitlich für alle Kindertagestätten auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zum Kindergartenkostenausgleich erfolgen soll. Die AWO sowie die Kirchenvorstände St.Petri und St. Georgsberg haben jedoch deutlich gemacht, dass dies nur im Falle einer Zuschussgewährung nach Berechnung A in Betracht kommt. Einer Zuschussgewährung nach Berechnung B kann nicht zugestimmt werden, da dann keine auskömmliche Finanzierung nach heute geltenden Standards gewährleistet werden kann. Für die AWO gilt zusätzlich, dass die Auskömmlichkeit nur dann gegeben ist, wenn für die Wald-, Integrations- und Familiengruppe der gleiche Ausgleichsbetrag wie für die Krippengruppe (1,61 € statt 1,14 €)zugrundegelegt wird. Dies würde bedeuten, dass sich bei der AWO bei der Berechnung nach Lösung A der Zuschussbetrag von 196.362,40 € auf 222.635,40€ erhöhen würde.

3. Entwicklung der Kosten für Kindertagesstätten

Neben den Kosten für die eigene Kindertagesstätte ergibt sich aus den letzten 5 Jahren folgende Entwicklung:

Jahr	Zuwendung/€ an andere Träger in der Stadt Ratzeurg	Kindergartenkostenausgleich/€ an Träger außerhalb der Stadt Ratzeburg	Gesamt/€
2005	373.195,68	29.005,41	402.201,09
2006	328.695,56	49.916,33	378.611,89
2007	475.319,82	36.550,80	511.870,62
2008	550.948,73	24.872,39	575.821,12
2009	538.900,00	33.119,47	572.019,47

4. Sonstiges

Am 29.04.2010 stellte Herr Ratsherr Hagenkötter eine kleine Anfrage zur Beantwortung im ASJS am 06.05.2010. Die Fragen und die Stellungnahme der Verwaltung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Landesregierung beabsichtigt die Förderung für Kindertagesstätten um 10 Millionen Euro aufzustocken. Im Gegenzuge soll das beitragsfreie Kindergartenjahr (letztes Jahr vor Schuleintritt) wieder abgeschafft werden. Welche finanziellen Auswirkungen dies auf die Stadt Ratzeburg hat, ist noch nicht abzusehen, da genauere Regelungen noch fehlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Finanzierung nach Lösung B müssten Mittel in Höhe von 10.800,00 € im 1. Nachtrag 2010 eingeworben werden.
Bei einer Finanzierung nach Lösung A müssten für das Haushaltsjahr 2010 Mittel in Höhe von 60.700,00 € zum 1. Nachtrag eingeworben werden (anteilig für die Zeit vom 01.08.2010 - 31.12.2010).
Für zukünftige Haushaltsjahre müssten + 148.300,00 € bereitgestellt werden.

Mitgezeichnet haben:

Herr Rickert

Herr Werner

Finanzierungsvereinbarung

Zwischen
der Stadt Ratzeburg
- vertreten durch den Bürgermeister -
(nachstehend Stadt genannt)

und

(nachstehend Trägerin genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätte (KiTa) in Ratzeburg, , geschlossen:

§ 1 Trägerschaft

(1) Die übernimmt als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Trägerschaft für Gruppen in der Kindertagesstätte in 23909 Ratzeburg, .

(2) Die Trägerin betreibt und unterhält die Kindertagesstätte (und die zugehörige Immobilie) in eigener Verantwortung.

(3) Die Trägerin erfüllt ihre erzieherische und pflegerische Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten der Kinder. Ihr obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Sie ist Arbeitgeberin des Personals und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie das Hausrecht aus. Die Trägerin ist auch berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgabe Dritte heranzuziehen. Die Trägerin verpflichtet sich, allgemeine Benutzungs- und Entgeltbestimmungen zu erlassen, die zur Kenntnisnahme der Stadt übersandt werden.

(4) Die Trägerin betreibt und unterhält die Kindertagesstätte als freiwilligen Teil ihrer Arbeit und verpflichtet sich, die Vorschriften für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogtum Lauenburg als örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. als Heimaufsichtsbehörde zu beachten und ihrer Arbeit zugrunde zu legen.

(5) Die Stadt sichert der Trägerin ihre Unterstützung und Förderung bei dieser Aufgabe zu. Die Trägerin verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen abzuschließen.

(6) In der Kindertagesstätte können aufgrund der Räumlichkeiten grundsätzlich Gruppen betreut werden. Die Trägerin verpflichtet sich, die Einrichtung in diesem Umfange zu betreiben, solange entsprechende Betreuungsplätze ausreichend nachgefragt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte bedarf der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bzw. der sonstigen Sorgeberechtigten. Die Trägerin hält Antragsformulare vor und ist Ansprechpartnerin für Interessierte. Der Antrag ist an die Trägerin zu richten. (~~Die Vertragsparteien werden ein gemeinsames Aufnahmesystem entwickeln, das eine sparsame Bewirtschaftung der insgesamt in Ratzeburg benötigten und verfügbaren Plätze gewährleistet. Dazu werden die verschiedenen Träger unter Federführung durch die Stadt eng zusammenarbeiten. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.~~)

(2) Es dürfen nur Kinder, die in Ratzeburg wohnhaft sind, aufgenommen werden. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Die Regelungen des Kostenausgleichs nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz sind hierbei zwingend zu beachten. Voraussetzung dafür ist ferner, dass sich die Wohngemeinde verbindlich zur Zahlung eines Kostenausgleichs gemäß § 25 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg bereit erklärt hat.

(3) Bei der Festlegung des Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat gemäß Kindertagesstättengesetz mit. Das Nähere regelt die Trägerin in allgemeinen Benutzungs- und Entgeltbestimmungen, die jeweils Bestandteil des bei Aufnahme eines Kindes zustande kommenden Betreuungsvertrages werden.

(4) Sofern ansonsten eine unwirtschaftliche Auslastung von Gruppen der verschiedenen Träger zu befürchten wäre, kann die Stadt verlangen, die Aufnahme von Kindern von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

§ 3 Mitwirkungsrechte der Stadt

(1) Die Trägerin sichert der Stadt ein Mitwirkungsrecht im Beirat in allen den Betrieb der Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes zu.

(2) Insbesondere bezieht sich das Mitwirkungsrecht der Stadt auf die der Betriebskostenabrechnung zugrunde zu legenden Daten. Der jährliche Wirtschaftsplan und der Stellenplan der Trägerin für die KiTa bedürfen der vorherigen Erörterung unter den Vertragspartnern. Der Wirtschaftsplan wird nach allgemeinen Haushalts- und Bewirtschaftungsgrundsätzen aufgestellt. Dieser ist der Stadt bis zum 15.11. eines jeden Jahres für das folgende Jahr zur Anhörung und Beratung vorzulegen.
Unstimmigkeiten bzw. unvorhergesehene außer- und überplanmäßigen Ausgaben im lfd. bzw. im zu planenden Haushaltsjahr sind unverzüglich in einem paritätisch aus VertreterInnen der Stadt und der Trägerin zu besetzendem Gremium zu beraten.

(3) Bei der Einstellung des Personals für die Kindertagesstätte, insbesondere des pädagogischen Personals und der Leiterin oder der Leiters der KiTa, hat die Trägerin das Auswahl- und Entscheidungsrecht. Bei grundsätzlichen, die Einstellung von Personal betreffenden Entscheidungen sichern sich die Vertragsparteien rechtzeitige Informations- und Erörterungsmöglichkeiten zu. Die Trägerin darf

das Personal finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Kommunalbedienstete. Die Vergütung des Personals erfolgt nach ; sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

§ 4 Beirat

(1) Es wird ein Beirat in Abweichung von den Vorschriften des § 18 des Kindertagesstättengesetzes wie folgt gebildet.

Der Beirat besteht aus 12 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 ElternvertreterInnen
- 3 VertreterInnen des pädagogischen Personals
- 3 VertreterInnen der Trägerin
- 2 VertreterInnen der Stadt
- BürgermeisterIn der Stadt

Der/Die BürgermeisterIn kann im Beirat durch einen Mitarbeiter der Verwaltung vertreten werden.

(2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes mit, insbesondere bei der

- Bewirtschaftung der Mittel,
- der Aufstellung von Stellenplänen,
- der Festsetzung der Öffnungszeiten,
- der Festsetzung der Elternbeiträge,
- der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

(3) Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die von der Trägerin zu erlassende Geschäftsordnung.

Die Stellungnahmen des Beirates sind der Trägerin vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben durch die Beteiligung des Beirats unberührt.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

Die Trägerin finanziert den Betrieb der Kindertagesstätte nachhaltig in eigener Verantwortung gemäß den Finanzierungsregelungen des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein. Sie erhält einen Betriebskostenzuschuss von der Stadt nach Maßgabe des § 6.

§ 6 Betriebskostenzuschuss durch die Stadt

(1) Die Stadt zahlt an die Trägerin einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von XXXX € je Betreuungsstunde nach tatsächlicher Belegung der Kindergarten- und Hortplätze und in Höhe von XXXX € je Betreuungsstunde nach tatsächlicher Belegung für Krippenplätze entsprechend den Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zum Kindertagesstättenkostenausgleich gem. § 25 Abs. 2 KiTaG für

das Kindergartenjahr 2009/2010, abzüglich 20 %. Stichtag für die erstmalige Ermittlung des Zuschussbetrages ist der 01.08.2010

(2) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt quartalsweise (zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) in Höhe von 25% des Zuschussbetrages

(3) Auf der Grundlage der monatlich vorzulegenden aktuellen Belegungslisten erfolgt die endgültige Abrechnung des Betriebskostenzuschusses zum März eines jeden Jahres.

(4) Um eine einheitliche Qualität der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Kindertagesstätten zu garantieren, werden die in § 7 genannten Qualitätsmerkmale festgelegt. Die Trägerin hat durch geeignete Dokumentation die Einhaltung und Durchführung der dort festgelegten Kriterien bis zum 30.04.eines jeden Jahres zu belegen. Bei nicht fristgerecht vorliegender Dokumentation wird die Zahlung der nächsten fälligen Zuschussrate(n) bis zum Eingang der Unterlagen ausgesetzt.

~~(5)~~ Sollten sich die Rahmenbedingungen in der Finanzierung nachhaltig und durch den Träger unbeeinflussbar ändern, ist der städtische Zuschuss einvernehmlich dem geänderten Rahmen anzupassen. Dies wäre insbesondere bei ~~Veränderungen im Gruppenangebot und bei~~ grundlegenden Veränderungen der Zuschüsse Dritter der Fall.

(6) Ferner hat die Trägerin bis spätestens zum 30.04 eines jeden Jahres der Stadt eine Jahresabrechnung des Vorjahres vorzulegen. Diese kann in Form des Verwendungsnachweises an den Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgen. ~~nach einen durch die Stadt vorzugebenen Muster für die Kindertagesstätte~~ Bei nicht fristgerechter Vorlage wird die Auszahlung der nächsten Zuschussrate(n) ebenfalls bis zum Eingang der Unterlagen zurückgestellt.

(7) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnung mit allen Rechnungsunterlagen selbst oder durch fachkundige Dritte zu prüfen.

§ 7 Qualitätsmerkmale

(1) Grundlegende Basis für die Arbeit in der Kindertagesstätte ist das Curriculum des Kreises Herzogtum Lauenburg

(2) Die Durchführung bzw. Einhaltung der folgenden Qualitätsmerkmale ist durch geeignete Dokumentation nachzuweisen.:

- Einberufung des Beirates mindestens einmal jährlich
- Einberufung von mindestens 2 Elternabenden pro Kindergartenjahr, davon ein Gesamtelternabend
- aktualisierte Vorlage der Konzeption der Kindertagesstätte bei der Stadt alle 3 Jahre
- Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen zum Arbeits-, Brand- und Kinderschutz, zur Hygiene, zur Gebäude- und Geländesicherheit sowie zum Verhalten in Notfällen
- Fort- und Weiterbildung des Personals

- Erstellung eines Elternfragebogens zur Beurteilung der Zufriedenheit mit der Einrichtung und Auswertung
- Öffentlichkeitsarbeit, Organigramm, Flyer über Art und Umfang des Angebots

§ 8 Besonderes Kündigungsrecht und Defizitausgleich

(1) Sollte die Trägerin nicht in der Lage sein, den Betrieb unter Einbeziehung angemessener Eigenleistungen kostendeckend zu gewährleisten, so steht ihr ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses kann sie mit einer Frist von 6 Monaten zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.) aussprechen. Sie überträgt die Trägerschaft an der Kindertagesstätte dann auf die Stadt oder nach Bestimmungsrecht der Stadt auf einen anderen freien Träger.

(2) Die Trägerin gibt der Stadt vor Ausspruch der Kündigung Gelegenheit, die Kündigung durch eine Erhöhung des städtischen Zuschusses abzuwenden.

(3) Überträgt die Trägerin die Trägerschaft auf die Stadt oder einen anderen Träger, so gleicht die Stadt auf Verlangen und Nachweis der Trägerin auch die unabweisbaren Defizite aus, die ab dem 01.01. des Vorjahres angefallen sind. Überschüsse des Vorvorjahres wären ggf. gegen zu rechnen. Die Defizitermittlung erfolgt unter Zugrundelegung des nachfolgenden § 8.

§ 9 Ermittlung von Defiziten und Betriebskosten

(1) Die Gesamtausgaben sind die Kosten für den Betrieb (einschließlich Personalkosten) und die Unterhaltung und die Einrichtung der Kindertagesstätte nach näherer Bestimmung. Kosten für Investitionen, die nicht zu den laufenden Betriebskosten gehören, können nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

(2) Die ungedeckten laufenden Betriebskosten (Defizite) ergeben sich aus den Gesamtausgaben abzüglich aller der Trägerin für diese Aufgabe anderweitig zustehenden Einnahmen (u.a. Elternbeiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen). Die Trägerin ist verpflichtet, alle Einnahmen rechtzeitig und vollständig auszuschöpfen und einzuziehen.

(3) Zu den Gesamtausgaben gehören unter anderem:

a) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Betriebskosten sind vom Träger nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen.

b) Personalkosten sind die angemessenen Aufwendungen für 1. Vergütungen, einschl. Sonderleistungen nach dem neuen Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (TVöD) oder vergleichbarer Vergütungsregelung für das pädagogische Personal, Reinigungskräfte, Küchenpersonal, Hausmeister sowie sonstiges Personal im Wirtschaftsdienst; 2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; 3. Arbeitsgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung und 4. die Fortbildungen und Fachberatungen.

c) Sachkosten sind alle Kosten, die nicht Personalkosten nach Unterabsatz b) sind. Dazu gehören insbesondere:

- Verwaltungskosten
- Kosten der regelmäßigen Gebäudeunterhaltung, Heizungsunterhaltung, Unterhaltung der Außenanlagen, Unterhaltung von Außenspielgeräten
- Inventar
- sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser, Versicherungen)
- Gebäudereinigung
- Grundsteuern
- Hausapotheke
- pädagogischer Sachbedarf
- Beiträge für Fachverbände
- Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren
- Bücher, Zeitschriften
- Reisekosten
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Veranstaltungen

(4) Einnahmen der Kindertagesstätte sind unter anderem :

a) Zuschüsse von Land und Kreis
b) Benutzungsentgelte (Elternbeiträge)
c) Erstattungsbeträge für soziale Ermäßigungen und Pflegesatzleistungen für die integrative Betreuung nach dem derzeit geltenden Recht
d) Zuschüsse der Stadt
e) Eigenleistungen der Trägerin
f) sonstige Einnahmen

(5) Spenden stellen keine kostenmindernden Einnahmen dar, die auf die laufenden Kosten anzurechnen sind.

(6) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu erheben. Das rechtlich zulässige Maximum ist auszuschöpfen.

§ 10 Fortentwicklung

Die Parteien vereinbaren, die Kindergartenlandschaft in Ratzeburg bedarfsgerecht und wirtschaftlich unter Einbeziehung aller Träger fortzuentwickeln und da-

bei insbesondere Möglichkeiten der Arbeitsteilung, der Angebotsdifferenzierung und der Zusammenarbeit anzustreben.

§ 11 Anpassungsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen bindende Richtlinien, Auflagen oder Anordnungen der Aufsichtsbehörden verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch zulässige Vertragsergänzungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien soweit wie möglich entsprechen.

§ 12 Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt die Trägerin, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies der Stadt unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerin ist in diesem Fall bei einer Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung, Schlussbestimmung

Dieser Vertrag tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre. Er verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Kindergartenjahr (31.Juli) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01. April des Vorjahres dem Empfänger zugegangen sein.
Jede Partei kann mit einer Frist von 3 Monaten zum möglichen Kündigungszeitpunkt verlangen, dass über die Höhe des erforderlichen Betriebskostenzuschusses verhandelt wird.

Soweit Stadt und Trägerin eine Vereinbarung über die Fortnutzung der Immobilie schließen, tritt die Stadt im Falle der Kündigung in alle laufenden rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen für die Kindertagesstätte als Rechtsnachfolgerin der Trägerin ein.

Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ratzeburg, Ratzeburg, _____

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Born

Von: Rickert
Gesendet: Donnerstag, 29. April 2010 16:14
An: Born
Betreff: WG: Kleine Anfrage zur ASJS Sitzung

Zur Kenntnis und mit der Bitte um sofortige Rücksprache
am Freitag nach Dienstantritt.
Ihr FBL

Von: Andreas Hagenkötter [mailto:mail@hagenkoetter.de]
Gesendet: Donnerstag, 29. April 2010 14:09
An: Voß, Rainer - Bürgermeister -
Cc: Rickert; 'Heinz Suhr'; Andreas@von-Gropper.de; aschmid.rz@t-online.de
Betreff: Kleine Anfrage zur ASJS Sitzung

Sehr geehrter Herr Voß,

das Sie sich nunmehr seit Wochen weigern, meine Anfragen zu beantworten, stelle ich diese formal als sog. Kleine Anfrage nach § 13 unserer Geschäftsordnung zur Beantwortung im ASJS am 06.05.2010 zum TOP Kita-Finanzierung:

1) Wie hoch ist der Anteil der städtischen Finanzierung an Hortplätzen in Ratzeburger Kindergärten?
2) Ist die städtische Finanzierung Teil der 540.000,- € die nach Ihrer Auskunft für die Kitas bereit stehen?
3) Gilt der Vorschlag der Verwaltung, alle Kitas gleich nach festen Sätzen pro betreuter Stunde pro Kind zu behandeln, auch für den Domkindergarten?
4) Welche Kostenfolge gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen hätte ein Beschluss, den Domkindergarten finanziell gleich zu behandeln wie alle anderen Kitas in Ratzeburg.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hagenkötter
Mailkontakt: mail@hagenkoetter.de

Montessori Ratzeburg gGmbH - Kinderhaus & Schule
Am Steindamm 8 - 23909 Ratzeburg
Fon: 04541/84 09 -302 - www.montessori-ratzeburg.de
HRB 7100 Amtsgericht Lübeck - Geschäftsführer:
Andreas Hagenkötter - Natascha von Allwörden

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Schulen, Sport,
Familien, Jugend und Senioren
Az: 5.55.02

Ratzeburg, 06.05.2010

Stellungnahme zur kleinen Anfrage von Herrn Hagenkötter zur Sitzung des ASJS am 06.05.2010

Zu Punkt 1: Wie hoch ist der Anteil der städtischen Finanzierung an Hortplätzen in Ratzeburger Kindergärten ?

Zur Zeit erfolgt keine gesonderte Finanzierung der Hortplätze, da die Kindertagesstätten im Rahmen der zur Zeit noch gültigen Finanzierungsvereinbarungen mit einem Festbetrag für die gesamte Einrichtung als eine Einheit bezuschusst werden unabhängig davon, ob es sich um Krippen-, Kindergarten- oder Hortplätze handelt.
Die Hortkinder bilden keine eigene Gruppe, sondern belegen Plätze innerhalb einer Regelgruppe.
Bei der beabsichtigten neuen Finanzierung, orientiert am Kindergartenkostenausgleich, würden die Hortplätze gesondert berücksichtigt und mit in die Finanzierung einfließen und zwar in der gleichen Höhe wie die Kindergartenplätze (Ü 3-Plätze) der jeweiligen Einrichtung (Anzahl der Hortkinder x wöchentl .Betreuungsstunden x 1,14 x 52 Wochen).

Zu Punkt 2: Ist die städtische Finanzierung Teil der 540.000,00 € die nach Ihrer Auskunft für die Kitas bereit stehen?

Nein, die Mittel für die städtische Kindertagestätte werden nicht als Zuschuss, sondern als Eigenmittel der Stadt Ratzeburg dargestellt. Die städtische Kindertagestätte wird jedoch nicht besser gestellt, als die anderen Einrichtungen.

Zu Punkt 3: Gilt der Vorschlag der Verwaltung, alle Kitas gleich nach festen Sätzen pro betreuter Stunde pro Kind zu behandeln, auch für den Domkindergarten?

Im Prinzip ja, aber siehe Anmerkung zu Frage 2.

Zu Punkt 4: Welche Kostenfolge gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen hätte ein Beschluss, den Domkindergarten finanziell gleich zu behandeln wie alle anderen Kitas in Ratzeburg

Ein solcher Beschluss ist nicht möglich, da der Träger keinen Zuschuss an sich selbst zahlen kann.
Im Übrigen finanzieren sich alle KiTa anderer Träger durch

- Benutzungsentgelte
- Zuweisung Land
- Zuweisung Kreis
- Zuschuss Stadt
- Eigenanteil des Trägers (z.B. bei den kirchlichen Kindertagesstätten gibt es von der Kirche grundsätzlich einen festen Betrag in Höhe von 204,52 €, pro Vormittags- und Ganztagsplatz pro Jahr der an die kirchlichen Kitas gezahlt wird. Defizite sind ebenfalls als Eigenanteil zu finanzieren)

Im Auftrag

Born